

U n m e r k u n g e n

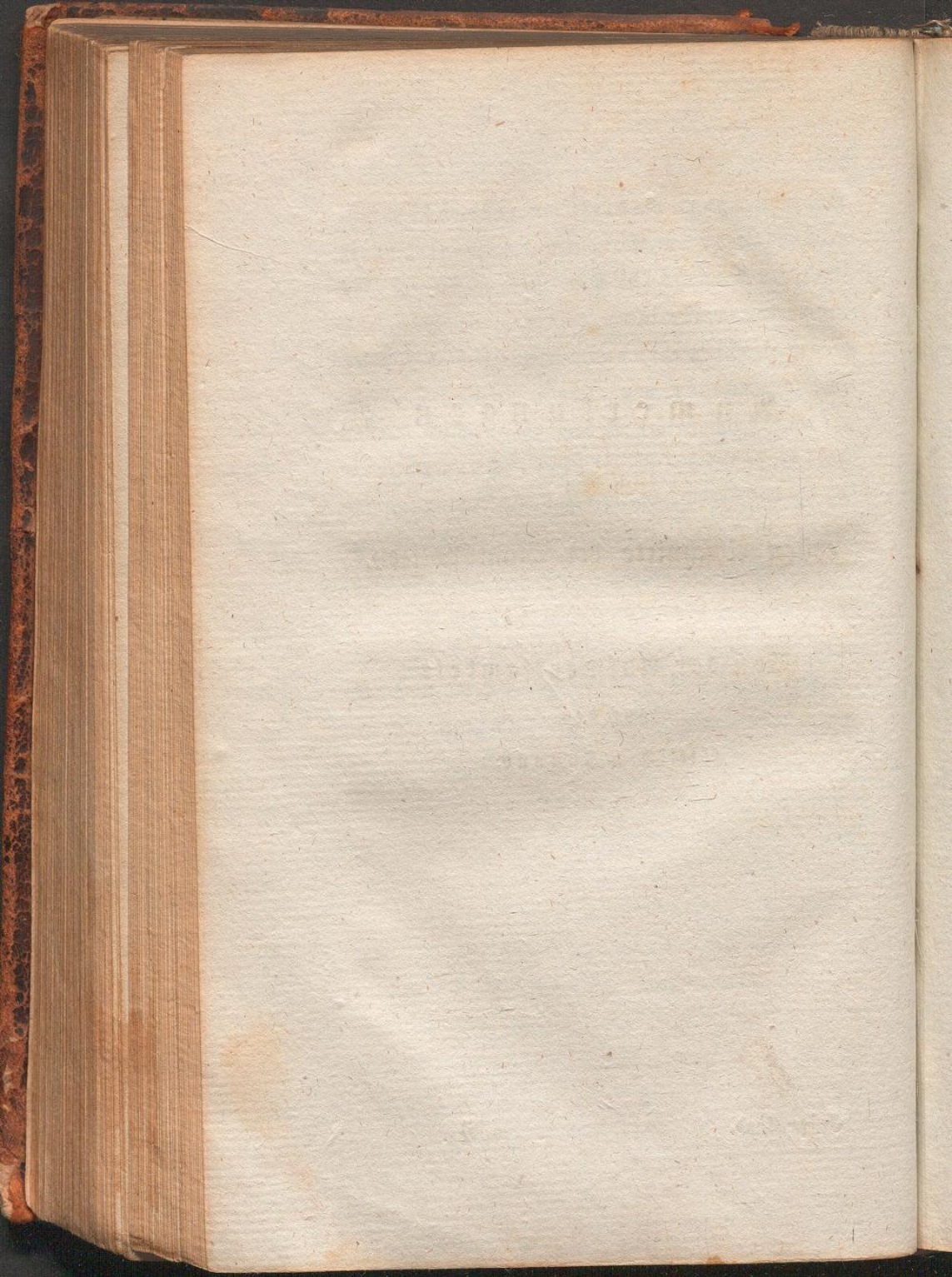
zu dem

ersten Abschnitte der Staatspolizey.

Von der Aufmerksamkeit

auf den

sittlichen Zustand.



I. Anmerkung.

Diejenigen, sagt Rousseau, Emile L. 4., welche die Politik und Moral getrennt behandeln wollen, werden in keiner von beyden Etwas zu Stand bringen. Wenn das Volk einst einen gewissen Grad der Einsicht erhalten wird, oder vielmehr: wenn das Volk für einen solchen Grad von Einsicht empfänglich wäre, so würde der Unterschied zwischen der Gesellschaftstugend und der moralischen ganz hinwegfallen. Denn im Grunde, ist die Tugend, wie sie die geläuterte Religion und Sittenlehre einflößen, von der Tugend nicht verschieden, welche die gesellschaftliche Ordnung fordert.

II. Anmerkung.

Die Nothwendigkeit dieser Lehre zur Befestigung der Gesetze ward von den Gesetzgebern, von den Welken des Alterthums stets ausser Zweifel gesetzt. Zaleucus, bey dem Diodor. Sicul. L. 12., lei-

tet zu seinen Gesezen durch den Eingang ein: „Men-
 „schen, die in einem Staate vereint leben wollen,
 „müßten vor allem glauben, daß es eine Gott-
 „heit gebe.“ Aber Cicero hat die Weise, wie der
 Glaube an eine Gottheit auf die Handlungen
 des gesellschaftlichen Menschen einwirken soll, bey-
 nahe in dem Geiste eines Augustinus geschildert. „Da-
 „her, sagt er, gleich anfangs die Bürger allge-
 „mein überzeugt seyn sollen, daß die Gottheit alles be-
 „herrsche, alles leite: daß, was immer vorgeht, durch
 „ihren Willen, ihre Gewalt, unter ihrem Einflusse
 „vor sich gehe; daß sie um das menschliche Geschlecht
 „sich stets vorzüglich verdient mache, wie jeder
 „handle, was jedermann begehe, unab-
 „gewendet beobachte, und den Lasterhaften
 „zur Rechenschaft fordere.“ Sit igitur hoc a
 principio persuasum civibus, dominos esse
 ac moderatores omnium rerum Deos, eaque,
 quae geruntur, eorum geri vi, ditione ac nu-
 mine, eosque optime de genere hominum me-
 reri, et qualis quisque sit, quid in se
 admittat, intueri, et impiorum habe-
 re rationem. De leg. c. 7.

III. Anmerkung.

Auch das einzige Mittel, welches Völker noch gegen die Unterdrückungen der mit Gewalt gewaffneten Eigenmacht, wenigstens einigermaßen, schützen kann: und wenn den Regierungen sehr daran liegen muß, daß die Unterthanen eine Religion haben; den Unterthanen ist es noch unendlich wichtiger, daß Fürsten, und diejenigen, in deren Händen die öffentliche Verwaltung liegt, die Furcht eines Gottes im Zaume halte, vor dessen schrecklichem Richterstuhle auch sie unsehlbar zu erscheinen, dem sie von jeder Unterdrückung, von dem aus Herrschaft, oder aus Vergrößerungsbegierde, oder aus Sucht des Helldenuhmes wie Wasser verschwendetem Menschenblute Rechenschaft zu geben haben werden.

Voltaire, dessen spottender Witz der Religion so manche unheilbare Wunde geschlagen, hat durch die vortreffliche Abhandlung über die Nothwendigkeit, einen Gott zu glauben, (Quest: encyclop: article Dieux) sich beynahe mit der Religion wieder ausgesöhnet. Aber nichts übertrifft das ihm gleichsam abgezwungene Geständniß; da er in seinem

Briefe an den Verfasser des untergeschobenen
Werkes: De trois imposteurs, andruff:

Si les cieux depourvûs de leur emprunte auguste
Pouvoient jamais cesser, de le manifester;
Si Dieu n'existoit pas, il faudroit l'inventer,
Que les sages l'annoncent! et que les rois le
craignent!

Rois! si vous m'opprimez, si vos grandeurs de-
daignent,
Les pleurs de l'innocent, que vous faites couler,
Mon vengeur est là haut: apprenez à trem-
bler.

Hätte Voltâr gelebet, um Zeuge von den
Gräueln der Revolution zu seyn, er würde seinen Zu-
ruf nicht an Könige, er würde ihn an diese Ver-
sammlung von Unterdrückern gerichtet haben, wo man
es Candeur nannte, als ein Mitglied sich öffentlich
für einen Gottesläugner bekannte. Zwar äuffer-
te die Unterdrückung sogleich vom Anbeginn ungezähm-
te Wildheit, als alles gesetzmäßige Ansehen zernich-
tet, die Geseze aufgehoben, die gesellschaftliche Ord-
nung um- und übergestürzt ward. Aber, als die Kon-
vention, um die Tempel zu berauben, allen Gottes-

dienst vertilgte, und der Gottheit offenbar Krieg ankündigte, da ward ihr Karakter unwiderstehliche Wuth. Der Fanatismus hat nie so schreckbar gewüthet, wie der Atheismus. Seit der Zeit auch, als der Schild der Religionsmeinung nicht mehr über das verführte Volk schwebte, blutete Frankreich ohne Unterlaß, und dem Blutdurste seiner Henker war das stets geschäftige Beil der Guillotine oft noch zu träge. Möchten wenigstens so viele Grausamkeiten für die Warnung aller Nationen und Zeiten nicht ganz unverloren seyn, und sie von der Nothwendigkeit und der Wohlthätigkeit einer Religion überführen! Discite — moniti non temnere Divos!

IV. Anmerkung.

On the immortality of Soul. Einfluß der Religion auf das Staatsystem der Völker. Meckers Werk Sur l'importance des opinions religieuses, verdient über diesen Gegenstand gelesen zu werden, so sehr es auch, gleich den meisten Schriften des Verfassers, manchmal den Prunkredner anstatt des untersuchenden Philosophen, und überall den Wendesinn des Mannes zeigt, dessen Mei-

nungen mit seinen Zeitabsichten mehr, als mit einem wirklichen Systeme zusammen hängen.

V. Anmerkung.

Der Verfasser des Werkes: Sur les lettres de cachet et les prisons d'état, im 1ten Thl. 3. Kap. bestrittet die Nothwendigkeit der Religion, und ihre Wirksamkeit zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung mit dem zuletzt sich darauf zusammenziehenden Grunde: daß die Belohnungen und Strafen der Religion zu fern von dem Handeladen liegen, um zur Bestimmung für, oder zur Abhaltung wider eine Handlung einzuwirken. Er fordert daher die bürgerliche Tugend einzig von einer guten Gesetzgebung, als von welcher Strafe und Belohnungen näher gelegt werden können. Wenn hierdurch etwas bewiesen seyn sollte, so ist es höchstens, daß die Religion allein zur Leitung der bürgerlichen Handlungen und Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung unzulänglich ist; ein Satz, den Niemand zu widersprechen, versucht seyn möchte. Aber es war sonderbar von Mirabeau, nicht wahrgenommen zu haben, daß er eben durch die Gründe, die er zu Hilfe gerufen, den Satz, den er bestritt, geradezu beses

sigte. Denn, da er nun einmal den Belohnungen und Strafen nicht nur Wirksamkeit, sondern auch Nothwendigkeit zur Erhaltung der bürgerlichen Folgsamkeit zugestehet; Belohnungen und Strafen der weltlichen Gesetzgebung aber bey Handlungen, die sich dem Kennnisse der Menschen entziehen können, kraftlos sind; so gestand, oder vielmehr, er bewies dadurch unlängbar den Nutzen, die Nothwendigkeit der Religion zur Ergänzung der bürgerlichen Gesetzgebung gegen diejenigen Verbrechen, die, wie Shakespear sagt, so vorsichtig begangen werden, daß sie der Gesetze spotten. Um alles unter einem Gesichtspunkte zu fassen: wer mit unbefangenen Verstande wird zu behaupten wagen, daß auch selbst fern liegende Abhaltungsründe von Verbrechen, der bürgerlichen Wohlfahrt nicht immer noch wichtig seyn, und wenigstens da für unentbehrlich angesehen werden müssen, wo sonst nichts, was vom Verbrechen zurückhalten könnte, vorhanden seyn würde?

VI. Anmerkung.

Selbst der philosophische Locke, der Verfasser der vortreflichen Briefe über die Toleration, hat dieses

für so nothwendig gehalten, daß er in seinem Gesetzbuche für die Karoline, wo die Ausnahme aller Religionen gleichsam die Grundlage der Verfassung ist, dennoch vorschreibt: Jeder Kolonist müsse sich zu einer Religionsgemeinde bekennen.

VII. Anmerkung.

Auch ist nicht Freygeisterey eine zufällige Ausfertigung des Unglaubens in gesellschaftlichen Gesprächen, die auf die bürgerliche Ordnung keinen Einfluß haben können. Ein erklärter Freygeist, von dem die öffentliche Verwaltung Kenntniß zu nehmen, Ursache und das Recht hat, ist bloß der Apostel der Freygeisterey, der seine Meinung in Umlauf zu bringen, sie zu verbreiten, gemein zu machen, bemühet ist. Die Beschuldigung dieser Absicht und Lehre ward auch stets für so schwer angesehen, daß Xenophon am Eingange der sokratischen Denkwürdigkeiten vor allem sich bestrebet, das Andenken seines Lehrers vor Athen und der Welt gegen die Anklage des Atheismus zu rechtfertigen,

VIII. Anmerkung.

Es ist eine, selbst von vielen Katholiken mit Vorliebe geäußerte Meinung: die bürgerliche Wohlfahrt und Ordnung müßten sehr dabey gewinnen, wenn die politische und Religionsgewalt in einer Hand vereiniget lägen. Die schrecklichen Unordnungen, welche die Mißhelligkeiten der Regierung und des Priestertumes über Staaten und Völker gebracht haben, scheinen diese Meinung zu rechtfertigen. Rom, wo zuerst der Senat, späterhin die Cäsarn, das Augurat und Pontifikat mit der Regentenmacht in sich vereinigten, war, sagt man, von Religionsunruhen frey. Hobbes hat daher eine solche Vereinigung in Vorschlag gebracht, und Heinrich der Achte von England, und Peter der Grosse in Rußland scheinen sie verwirklicht zu haben. Aber, wie Rousseau mit scharfsinniger Unterscheidung bemerket: „sie haben (dadurch) „nicht das Recht, zu ändern, sondern nur die Gewalt „handzuhaben erhalten: sie sind (in der Religion) nicht „Gesetzgeber, sondern nur Fürsten geworden. „Wo der Klerus einen Körper ausmachet, ist er „immer Meister und Gesetzgeber in seinem „Antheile. Also sind in England und Rußland zwey

„verschiedene Mächte, zwey Gesetzgeber, wie überall.“ Und nichts ist weniger beweisend, als das Beyspiel der römischen Verfassung. Da man dasselbe anführt, ist das Augenmerk einzig darauf gerichtet, daß durch diese Vereinigung der Zusammenstoß der Regierung und des Priesterthums, der so manche heftige Staatserschütterung verursacht hat, vermieden würde. Von einer andern Seite aber vergißt man, daß das alte Rom nur einen Religionsdienst, keine Glaubenssage hatte, keine Macht der Priester über die Seelen, keine Schlüsselgewalt kannte. Denke man nunmehr die furchtbare politische und religiöse Macht in der Hand eines Unterdrückers vereinigt, der, wie Tacitus, (Geschichte B. 5. K. 8.) von den jüdischen Regenten zu Zeiten des Aristobulus und seiner Nachfolger nach einer gräßlichen Schilderung sagt, die Würde des Priesterthums zur Befestigung der Fürstenmacht an sich zöge, und der dann nicht nur gegen meinen Körper in diesem Leben wüthen, dessen Grausamkeit mich selbst der Tod nicht entziehen, und von dem ich glauben, fürchten würde, daß er mich auch in einer endlosen Zukunft noch verfolgen könne.

IX. Anmerkung.

Martini allgemeines Recht der Staaten. 1.
Th. 8. Spst. S. 206.

X. Anmerkung.

Von der Religion als Vereinigungspunkt
einer Parthey wird in dem dritten Abschnitte zu
handeln seyn.

XI. Anmerkung.

Diese Verbindlichkeit zu vollziehen, ist die
Regierung mit denjenigen Rechten ausgerüstet, wel-
che die Schriftsteller des Staatsrechts unter dem Na-
men: Rechte in Religions sachen, jura cir-
ca sacra, zusammenfassen, die von einigen, wiewohl
nicht sehr eigentlich, Religionspolizey gene-
net werden. Hier behandle ich nur diejenigen, welche,
und so weit sie auf die Religion als Mittel der Sit-
tenbeförderung Beziehung haben. Die ausführ-
liche Behandlung dieser Rechte gehört in ein System
des allgemeinen Staatsrechts.

XII. Anmerkung.

Auf das erste muß die Sorgfalt der öffentlichen Verwaltung bey allen Religionspartheyen gerichtet seyn; das zweyte bezieht sich auf die Nationalreligion. Daher, was weiter von der Religionsaufsicht gesagt wird, auf das Christenthum hauptsächlich seine Anwendung hat. Nothwendig erstrecket die Sorgfalt der Regierung sich auch auf die Wachsamkeit in Ansehung der Lehre, und selbst derjenigen Sätze, welche unter dem Namen Dogma eingeführet werden: sonst wäre dieser so leicht gemißbrauchte Namen ein Freybrief für alle Verwegenheiten der Bulle In coena, für die Lehren der Bellarmine, Moline, Salmerone, Marianne, für alle Sätze, deren Verbreitung bürgerliche Ordnung und Verhältnisse zerstöret, Throne gestürzet, die Grundfeste mancher Staaten erschütteret hat. Wosern Rom und die in den Grundsätzen der Bellarmine genährte Theologen den Regierungen das Recht, von dem Dogma Kenntniß zu nehmen, anstreiten; so sind die streitenden Partheyen unter sich leicht zu vereinigen. Wenn mit dem Worte: Dogma, der Begriff verbunden wird, der einzige, den das Staatsrecht damit verbinden kann, und soll: Ein Satz, der bloß

innerhalb der Gränzen der Meinung stehen bleibt, und auf äussere Handlungen weder im bejahenden noch verneinenden Verstande Einfluß hat, so wird die politische Verwaltung auf die Prüfung des Dogma nie einen Anspruch machen.

XIII. Anmerkung.

Die Staatsverwaltung kennet in Beziehung auf ihren Zweck bey der Geistlichkeit nur den Beruf und das Amt des Seelsorgers. Auch das Bisthum kommt bey derselben nicht anders, als unter dem Gesichtspunkte der Seelsorge in Betrachtung. Der Bischof ist in seinem Sprengel der oberste Seelsorger, und führt in dieser Eigenschaft, wie der Name selbst andeutet, die Aufsicht über die übrigen. Das im Jahre 1795 erschienene Werk: Von dem Nutzen der Landgeistlichen mit Rücksicht auf unsere Zeiten &c. verdient nicht bloß von den geistlichen Fürsten und Gutsherren, denen es gewidmet ist, sondern in mancher Rücksicht auch von weltlichen Regierungen bezuherziget zu werden.

XIV. Anmerkung.

Die grossen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als daß kleinere Ortschaften eigene Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie verleibten sich also der nächsten Pfarre ein. Waren viele solche kleine Orte hinter einander, so konnten sich die entfernteren der nächsten nicht einverleiben, weil diese schon eine sogenannte Filial war. Sie mußten also eine Pfarr wählen, welche manchmal einige Stunden entfernt lag. Es fällt von selbst in die Augen, wie beschwerlich es von einer Seite dem Landmanne, sowohl zur Winterszeit, als in der Sommerhize seyn muß, einige Stunden hin, und so viele zurück auf dem Wege zu dem Gottesdienste, zu dem Katechetischen Unterrichte u. s. w. zuzubringen: auf der andern Seite, daß es dem Pfarrer eben so wenig möglich ist, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürftenden zu rechter Zeit in einer Krankheit und am Sterbelager beyzustehen u. s. w. Diese Unzukömmlichkeiten, die in katholischen Ländern vorzüglich empfunden werden, gaben Anlaß zu der schon durch eine Verordnung vom 8ten Oktob. 1759 in den österreichischen Provinzen angefangenen Pfarrabsonderung.

XV. Anmerkung.

Ich denke nicht, daß hier im Allgemeinen zwischen katholischen und protestantischen Ländern ein Unterschied zu machen ist. Nur kann der Seelsorger bey den letzteren wegen der weniger häufigen Verrichtungen seines Amtes, und da er ohnehin eine Familie hat, vom Staate zu unterrichtenden Versuchen der Landwirthschaft nützlich mit gebraucht, und ihm in dieser Absicht ein Feldbau beygelassen werden.

XVI. Anmerkung.

Keine Geldeinkünfte sind eine bestimmte Besoldung, unabhangig, so viel geschehen kann, von den unter der Benennung: Rechte der Stola, eingefuhrten Abtragen, deren Bedruckung fur die armen Volksklassen die Regierungen hier und da bewogen hat, die Amtshandlungen der Seelsorge gleichsam unter einer Polizeystaxe zu halten. Bey einer bestimmten Besoldung wird auch der Schein des Vorwurfs hinwegfallen, den Ehler im zweyten Bande seiner Winke fur gute Fursten, Prinzen erzieher 2c. der katholischen Geistlichkeit macht: da sie von dem Aberglauben des

Volkes lebe. Wollte man aber die Religion um alles Ansehen bringen, wollte man mit den heiligsten Handlungen derselben ein ärgerliches Gewerbe getrieben, und das ehrwürdige Amt der Seelsorge zur Gaukelfunst herabsinken sehen, so führe man Raynals Vorschlag (Hist. polit. et phil. T. 3.) aus, und lasse die Einkünfte der Pfarreyen einzig darauf ankommen: daß der geistliche Beystand von denjenigen bezahlt werde, die ihn verlangen.

Einen Einwurf gegen Geld einkünfte der Pfarreyen darf man nicht übergehen, der von dem Besorgnisse herrühret, daß, da nach Verhältniß, alle Preise der Nothwendigkeiten beständig steigen, die Einkünfte in Geld solche weniger bedecken, der Pfarrer also bey einer bestimmten Besoldung endlich nicht zu leben haben würde. Dieses Besorgniß ist gegründet, trifft aber den Pfarrer nicht mehr als jeden besoldeten Beamten, und deutet zuletzt darauf hin, daß nach einem gewissen Zeitumlaufe die Besoldungen immer gegen den Preis der Dinge ausgeglichen, und im Verhältnisse desselben erhöhet werden müssen.

XVII. Anmerkung.

Die Pfarrer, wie sie hier betrachtet werden, sind Staatsbeamte von Wichtigkeit und Einfluß, auf welche dasjenige Anwendung hat, was bey den Egyptern in Ansehung der Priesterschaft Staatsmaxime war: Man hielt es für unbillig, daß es den Dienern des öffentlichen Rathes und Wohls an Gemächlichkeiten des Lebens mangeln sollte. Diodor. Sic. L. 2. c. 3.

XVIII. Anmerkung.

Wohlmeinende Schriftsteller wünschen dem Pfarrer unter seinen Kenntnissen auch Begriffe von der Heil- und Wundarzneykunde. Wäre der Pfarrer also Gottesgelehrter, Wirtschaftskündiger, Heil- und Wundarzt.

XX. Anmerkung.

Der Text, dem ich diese Anmerkung beyseze, war bereits lange zuvor niedergeschrieben, als die schnelle politische und religiöse Umstürzung in Italien sich ereignete. Diese Begebenheit ist nach ihrem Ursprunge und

Fortgange ein, obgleich trauriges, aber zu lehrreiches, zu warnendes Beyspiel, von in Aberglauben versunkenen Völkern weder standhafte Anhänglichkeit an Religion, noch Treue gegen die Regierung zu erwarten, als daß ich dasselbe nicht wie eine beweisende historische Belege zu meinem Satze hätte aufsuchen sollen.

XX. Anmerkung.

Die Gesetzgeber des Alterthums mögen, um sich und ihren Vorschriften Ansehen zu verschaffen, Vertraulichkeit mit Göttern und Göttinnen vorgegeben, Pythagoras sich einen Schenkel von Gold gelogen, Numa die Gränzsteine, um sie unverrückt zu erhalten, zu Göttern geweiht, Griechen ihre Sibyllen, ihre Drakel, die Römer ihre Flugbeobachtungen und heiligen Hühner gehabt haben, um durch solche Maschinen Volksversammlungen und Kriegsheere nach Umständen und Absicht in Bewegung zu setzen, oder zurück zu halten. Diejenigen, welche sich auf solche Beyspiele beziehen, um dadurch den Nutzen religiöser Trugkünste zu erproben, sollten bedenken, wie sehr sie das Christenthum entheiligen, wenn sie neben der Erhabenheit seiner Wahrheiten Kunstgriffen der Lüge

einen Platz einräumen, und auf die reinste Lehre Muster und Beyspiele von Religionen anwenden, die ohne Moral, wie ohne Lehrsätze, Tempel und Altäre Gottheiten weiheten, deren ärgerliche Geschichte ihren Dichtern und Künstlern der ergiebigste Stoff war.

XXI. Anmerkung.

De l'autorité du clerge et du pouvoir du magistrat politique sur les fonctions et l'exercice du ministère ecclésiastique.

XXII. Anmerkung.

Der Ausdruck: Die Gesetze der Erziehung mit den allgemeinen Gesetzen in Übereinstimmung bringen, ist nur mit Rücksicht auf das, was man überall vor sich sieht, aufgenommen, und daher nicht gerade der eigentlichste. Es sollte heißen: Die Gesetze der Erziehung müssen in dem Systeme der allgemeinen Gesetze mitbegriffen werden. Ihre Verbindung muß also die Verbindung eines Theiles mit seinem Ganzen, ihre Übereinstimmung nicht bloß die Übereinstimmung im verneinenden Sinne, bloß nicht wie

versprechend, sondern eine Übereinstimmung
 gleichförmiger, nach der Zunahme der Jahre,
 in ineinander greifender, die Abhängigkeit
 für die Gesetze des reiferen Alters verbreitender
 Grundsätze seyn. Nur von solchen Gesetzen der Er-
 ziehung erwartet das gemeine Wesen mit Grund den
 Erfolg, den Plato (im Eutripho) zum Zwecke der
 den Jünglingen gewidmeten Sorgfalt nimmt: daß
 sie zu den besten Männern heranwachsen.
 Aber man sieht auch sehr deutlich, daß solche Erzie-
 hungsplane, welche Kenntniß aller politischen und
 bürgerlichen Verhältnisse und des National-
 Charakters mit den tiefsten psychologischen
 Einsichten vereinigt fordern, nicht das Werk ver-
 einzelner Menschen an ihrem Pulse werden könn-
 en. Den Senat einer Nation, die Rathöversammlun-
 gen unter dem Voritze der Könige könnte nichts
 weder wichtiger, noch würdiger beschäftigen, als ein
 Gegenstand, der, wenn zugleich die wissenschaftliche Bil-
 dung als ein Theil der Erziehung damit verbunden
 wird, nicht weniger umfaßt: als dem Körper der
 Bürger die Gesundheit und Festigkeit, dem
 Verstande Nichtigkeit und Entwicklung sei-
 ner Fähigkeiten, dem Charakter und den Gesin-
 nungen Güte und Erhabenheit zu geben.

XXIII. Anmerkung.

Das ehemalige Pohlen, wahrscheinlich durch den Rath geleitet, den Rousseau diesem Reiche in seinen Betrachtungen über die Regierung von Pohlen erteilet, gab dem heutigen Europa zuerst das nachahmungswürdige Beyspiel einer öffentlichen Kommission, die sich mit der National-Erziehung beschäftigte. Die konstituierende französische National-Versammlung, die anfangs auf den Weg einlenkte, die Anmassung der Selbstbestellung durch verschiedene wohl gesehene Vorkehrungen vergesen zu machen, empfand es, wie unzertrennlich die Verbesserung der Gesetze mit der Verbesserung der Erziehung verbunden ist: und es war eines ihrer dringendsten Geschäfte, einen Ausschuss des öffentlichen Unterrichtes zu bestellen. Die verschiedenen Entwürfe, welche Mirabeau über die National-Erziehung hinterlassen hat, und die nach seinem Tode in einem mäßigen Oktavbände gesammelt sind, enthalten manchen Wink, der in allen Staaten benutzt werden könnte. Die meisten Staaten haben für die Künste, die Sprache, die Alterthümer u. d. eigene Akademien, keine für die Erziehung. Was muß daraus geschlossen werden? Was

anders, als daß man überall alles für wichtiger als die Erziehung ansieht.

XXIV. Anmerkung.

Die Erziehungs-Magistratur der Spartaner und ihre unteren Aufseher, die Pädonomoi sind bekannt. Auch in Athen waren öffentliche Aufseher der in das Jünglingsalter übertretenden Knaben, wie aus folgender Stelle in dem Gespräche des Plato: Protagoras, oder: über den Tod, erhellet: Die ganze Zeit des Jünglings wird unter Aufsehern hingebacht, welche nach des Areopagus Rath gewählt, der Jugend vorstehen.

XXV. Anmerkung.

Für beyde Geschlechter. Die öffentliche Verwaltung scheint eine ganze Klasse, die künftigen Mütter ihrer Bürger, beynah durchaus vergessen zu haben. S. Sulzers Anweisung zur Erziehung der Töchter; und: über die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. Stendal, 1783. Die Werke von Locke, Re-

sewig, Campe, Billau me von der Erziehung überhaupt sind in allen Händen.

XXVI. Anmerkung.

Die Verschiedenheit der Erziehung genau zu bezeichnen, wird man die öffentliche, die gemeinschaftliche, und die besondere häusliche oder Privat-Erziehung unterscheiden müssen. Die öffentliche Erziehung ist, wo der Staat selbst alle Kinder zusammen erzieht. Solche öffentliche Erziehungen, wenn die Nachrichten, die uns Schriftsteller davon hinterlassen haben, nicht vielmehr Ausgeburten ihres Wizes als historische Wahrheiten sind, waren bey den Persern, Kretensern, und in Sparta. Das Beyspiel des letzteren Staats, und der Name Lykurg hat der öffentlichen Erziehung noch manche Anhänger erhalten, die nicht wahrnehmen, daß in einer kleinen Republik, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführet war, wo alle Bürger nur einen Stand, den Stand des Soldaten hatten, wo der Feldbau Sklaven überlassen, und sonst jedes Gewerh, jede Kunst unbekannt, oder verachtet war, daß, was bey einer solchen Verfassung nützlich, vielleicht auch nicht nützlich gewesen, für größere Staa-

ten, bey dieser Verschiedenheit der Stände, des Vermögens, der Lebensart, der ganzen Verfassung nicht bloß nicht vortheilhaft und ungeschicklich, sondern in der Ausführung unmöglich seyn würde.

Man zählet gewöhnlich Quintilian (1. B. 2. H.) und Rollin in seiner Abhandlung über das Studiren unter die Vertreter der öffentlichen Erziehung: aber beyde handeln nicht von der Erziehung, sondern nur von dem Vorzuge des Unterrichts in öffentlichen Schulen. Wer indessen diese an sich für unsere Zeiten und Verfassungen ganz und gar unnütze Frage umständlich behandelt lesen will, findet sie bey Sedoyen, in der Abhandlung: De l'education des enfans; und in dem aus dem Englischen übersehten: Dialogues sur les moeurs des Anglois, et sur les voyages, comme faisant partie de l'education de la jeunesse. Addison hält die Privat-Erziehung für die Tugend, die öffentliche für die Ausbildung zu Geschäften zuträglich. Aber, was Addison öffentliche Erziehung nennet, ist eigentlich nur die gemeinschaftliche, wo eine grössere Anzahl von Jünglingen zusammen in Pensiona-

ten, Kollegien und Akademien erzogen werden, deren Erziehung dort für nützlich angesehen werden muß, wo sie als notwendig an die Stelle der besondern, häuslichen oder Privat-Erziehung tritt. (§. 98.)

Diese letztere ist ohne Zweifel die vorzüglichste, ist die, welche den Absichten der Natur und dem Bande des süßen Verhältnisses zwischen Altern und Kindern am meisten zusaget. Der Vortheil der öffentlichen Erziehung ist Gleichförmigkeit der Richtung in den bürgerlichen Grundsätzen und Gesinnungen: der Nachtheil liegt in der unvermeidlichen Allgemeinheit der Vollstreckung, bey welcher auf die Einzelheiten der Charaktere und Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen, unmöglich ist. Der Nachtheil der sich überlassenen Privat-Erziehung ist Vereinzelnung und vielleicht Verschiedenheit der Richtung in Grundsätzen und Gesinnungen: der Vortheil, die Wahrnehmung der besondern Beschaffenheit von Fähigkeiten und Charakteren. Der Punkt, in welchem die nach einem allgemeinen Plane geleitete häusliche Erziehung beyde Vortheile vereiniget, beyde Nachtheile beseitiget, ist:

daß die Allgemeinheit der Grundsätze der bürgerlichen Bildung, bey jedem Zöglinge nach der Verschiedenheit und dem Bedürfnisse der einzelnen Fähigkeiten und Charaktere Anwendung erhält.

XXVII. Anmerkung.

Ich werse, um nicht von dem Hauptgegenstande abgeführt zu werden, eine darum nicht minder wichtige Erinnerung in diese Anmerkung. Die Gewohnheit, den Kindern beyder Geschlechter sogenannte Hofmeister und Gouvernantinnen zu halten, hat sich in alle nur etwas wohlhabende Familien gedrun- gen. Es kann daher dem Staate nicht gleichgiltig seyn, aus welchem Lande, von welchen Sitten, von welchem Stande diejenigen sind, von denen die Den- kungsart des Adels, der künftigen Staatsbeamten, der vorzüglichsten, wohlhabendsten Bürger so sehr ab- hängen wird. Darf man sich verheiffen, daß der Fremdling bey seinem Zöglinge Gefühle der Va- terlandsiebe erwecken? daß ein französischer Flüchtling ihm Verehrung für die vaterländi- sche Verfassung und Gesetze einflößen? daß ei- ne französische unbekante, nicht selten irgend ei- nem Zuchthorte entlaufene, in den Gesinnungen der

Hatten aufgewachsene Dirne Deutschland eine gesittete Dame heranziehen? daß ein nach seinem Stande an die bürgerliche Gesellschaft durch nichts gebundener Mönch einen Bürger bilden werde? Solon, schreibt Cholutais, in seinem Plane der National-Erziehung eben so nachdrücklich als treffend: Solon würde Spartiaten, und um so weniger Ploten, nie die Erziehung der Athenienser, und Lykurg die Erziehung seiner Spartiaten nicht Atheniensen anvertrauet haben. — Das Pensionat für Mädchen, von Weiland Kaiser Joseph in der Absicht errichtet, um ausländische Erzieherinnen entbehrlich zu machen, verdient, in so weit es geschehen kann, eine Anwendung auch für männliche Erzieher. Bis dahin aber, daß eine solche oder ähnliche Vorkehrung zu Stand gebracht werden kann, würde wenigstens die Vorsicht etwas leisten, daß Niemand zum Hauserzieher angenommen werden dürfte, der nicht von der bestellten Erziehungs-Aufsicht nach einer strengen Prüfung, sowohl in Ansehung der Sitten als der Fähigkeiten, dazu für tauglich wäre erkennet worden.

XXVII Anmerkung.

Nirgend ist die Erziehung von Kindern, die ohne Vermögen verwaist werden, der bemittelten Anverwandtschaft zur gesetzlichen Pflicht gemacht, und was hätte sich der Gesetzgebung gleichwohl natürlicher anbieten können, als diese Vorsorge für hilflos zurückgelassene Kinder? Bevor man darauf versiel, von der Zufälligkeit des Orts, wo ein Kind geboren, abgesetzt, verlassen wird, einen Grund zur Verbindlichkeit für Grundobrigkeiten, Gemeinden, Bänste, Hauseigenthümer herzuholen, wie ungleich näher lag nicht der Grund der Erbfolge, und der billigen Wechselseitigkeit des Nutzens und der Last, besonders, da dieser Grund bey Bestimmung der Pflichtvormundschaft von allen Gesetzgebungen wirklich benützt ist? Die Gerechtigkeit eines Gesetzes außer Zweifel zu setzen, welches den vermögenden Anverwandten, die Erziehung eines mittellosen Waisen zu tragen, auferlegte, denke man den Fall: ein solches Kind erhalte von Jemanden nach der Hand ein beträchtliches Vermächtniß, sterbe aber, bevor es darüber zu verordnen, das Alter erreicht. Dem Anverwandten, der das Kind dem Elende, das vielleicht den frühen Tod desselben herbey ge-

föhret, überlassen hätte, fiel dennoch die Erbschaft zu. Aber auch die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist nicht zu verkennen, um hilflosen Kindern den nahen Beystand der Anverwandtschaft zu versichern, ohne welchen ihre Erziehung entweder dem gemeinen Aufwande aufgebürdet, oder jedes solche unglückliche Geschöpf dem Elende Preis gegeben werden, zu Grunde gehen müßte.

XXX. Anmerkung.

Im 3ten Bande meiner gesammelten Schriften:
Mann ohne Vorurtheil. S. 376. und folg.

XXX. Anmerkung.

Dieses Protokoll muß den Namen des Kindes, Tag und Stunde seiner Einnahme, die bey der Niederlegung mitgegebenen Kennzeichen, und andere sonst das Kind betreffende, der Niederlegung vielleicht mit beygefügte Umstände genau enthalten. Es ist gleichsam die Geschichte des Hauses. Die Kennzeichen, welche bey der Einnahme dem Kinde beygeleget werden müssen, ein Bruchstück eines Ringes, einer Münze u. d. gl. dienen dazu, die

Erkennung des Kindes ohne Offenbarung des Namens zu erleichtern und zu versichern, wenn vielleicht Altern oder Anverwandte nach der Hand ein Kind zurück verlangen sollten.

Schulz Nachricht von dem Zustande des Kinderhauses der Freymäurer in Stockholm in dem 2ten Th. der Schreberischen Sammlung aus den Kammeralwissenschaften enthält alles, was bey einem Waisen- und Findlingshause in Betrachtung gezogen zu werden verdient.

XXXI. Anmerkung.

Ausser dem Institute von Paris, Bourdeaux und einem in Holland bestehen solche die Menschheit ehrende Anstalten auch in Berlin, Leipzig und München. Das Taubstummeninstitut in München ist nach dem Muster des wienerischen Instituts errichtet, und steht unter der Leitung eines Schülers von H. Direktor May, dem seine vorzüglichen psychologischen Kenntnisse, und ein menschenfreundlicher, duldender Charakter wesentliche Verbesserungen in der Lehrmethode und zur absichtmäßige-

ren Erziehung der unglücklichen Böglinge, die seiner Aufsicht anvertrauet sind, an die Hand gegeben haben. Er ist der Verfasser der Einleitung zum Unterrichte der Taubstummen nach der Lehrart des H. A. L'Épée. Wien 1786: worin die Nachricht von der Entstehung des hierländischen Taubstummeninstituts enthalten ist. Auch hat er in einer Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung der Taubstummen die Frage: Welches ist die eigentliche den Taubstummen nützlichste Lehrart? beantwortet, und im Jahre 1797 eine kurze Nachricht von der Verfassung und Einrichtung des k. k. Taubstummen-Instituts besonders herausgegeben. Gegenwärtig arbeitet Hr. Direktor May an einem Schulbuche für Taubstumme und an dem Methodebuche über dasselbe. Man kennet das Werk des A. L'Épée: Institution des sourds et muets par la voie des signes methodiques: wobey der Verfasser die über diesen Gegenstand vorhandenen älteren Werke des Spanier Bonets, und des Amsterdamer Arztes Amman mit so glücklichem Erfolge benützet und erweitert hat. Juan. Pablo Bonets Werk ist von 1620, in spanischer Sprache, unter dem Titel: Reduccion de las letras y arte para enseñar a ablar los mudos. Johann

Conrad Ammans Werk ist von 1692 in Latein, und führt den Titel: *Surdus loquens, seu methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere possit.* Im II. Buche vor dem IV. Kap. von Bonet ist das dem Taubstummen - Unterrichte zum Grund liegende Handalphabet unter der Benennung *Abecedario demonstrativo*, auf 8 Kupfertafeln bereits enthalten.

XXXII. Anmerkung.

Man hat die Beobachtung beynah allgemein benütiget gefunden, daß diejenigen Kinder, welche mit wesentlichen Gebrechen geboren werden, irgend von einer anderen Seite eine hervorragende körperliche, oft auch eine auszeichnende Geistesanlage zeigen: beynah sollte man sagen, die Natur habe durch einen solchen Ersatz ihnen für das erwiesene Unrecht genug thun wollen. Die Wahrnehmung dieser Anlage müßte bey diesen Kindern hauptsächlich benütiget werden. Die Reisenden und Reisebeschreiber haben Europen mit so manchem Spielwerke der Chineser bekannt gemacht, dessen Mittheilung wir ihnen gerne erlassen würden, wenn sie uns dafür die Mittel bekannt gemacht hätten, wodurch

nach du Halde in China kein Mensch, weder Mann noch Weib, so vorgerückt sie in Jahren, mit welchem Gebrechen sie auch behaftet seyn mögen, selbst kein Tauber und Blinder zu finden ist, die nicht leicht ihren Unterhalt gewinnen.

XXXIII. Anmerkung.

Ein solcher Zweifel ist wenigstens den Weisen des Alterthums niemals beygefallen, die im Gegentheile die Irrthümer des Verstandes stets als die Wurzel alles Übels, als eine Krankheit betrachtet haben. Übergeben wir uns, sagt Cicero, der Weisheit, um uns zu bilden, und lassen wir uns von ihr zur Gesundheit bringen. Denn, so lange wir mit diesem Übel (den Irrthümern) behaftet sind, werden wir nicht nur nicht glücklich, nein, selbst nicht gesund seyn können. Demus nos huic (philosophiae) excolendos, patiamurque nos sanari. His enim malis imbuti non modo beati, sed ne sani quidem esse possumus. Qu aest. Tusc. L. 4.

XXXIV. Anmerkung.

Die heftigste Beschuldigung gegen eine Regierung wäre also der Vorwurf: die Aufklärung unterdrücken zu wollen. Und da keine Regierung den Verdacht einer solchen Absicht in der öffentlichen Meinung Bestand gewinnen lassen kann; vielmehr der Achtung, dem Ruhme, selbst der Sicherheit je der Regierung daran liegen muß, diese Beschuldigung, als die schwärzeste Verläumdung von sich zu wälzen, so könnten diejenigen, welche die Sache der Wissenschaften vertreten, vielleicht hier stehen bleiben. Die Aufklärung bedarf keiner anderen Schutzrede, als dieser: daß, die gegen sie gekehrten Mittel zu gestehen, für Schande gehalten wird. Aber überall, wo die Regierung ihre Sorgfalt auf die Pflege der Wissenschaften richtet, ist diese Beschuldigung auch dadurch schon von selbst widerlegt. Wer Tag und Sonnenlicht einläßt, kann nicht verfinstern wollen.

Wenn es indessen einige Wahrscheinlichkeit erhielt, als wäre hier und da, die Aufklärung zu hemmen, mit unter die Maßregeln gegen die Störung der öffentlichen Ordnung aufgenommen, so trau-

gen dazu ungleich weniger manche Fehlgriffe zube-
 sorgter Regierungen bey, als vielmehr die Schriften
 derjenigen, die, indem sie ihre nicht verkannten Ur-
 sachen haben, die Vorschritte der menschlichen Einsicht
 als die Quelle der gegenwärtigen Zerrüttungen zu
 verrufen, sich in ihren Diatriben meistens das
 Ansehen geben, als Bevollmächtigte der Re-
 gierungen das Wort zu führen. Der unbefangene
 Mann kann sich hingegen auch nicht verkleiden, daß
 manche von denjenigen, die als Sachwalter der Auf-
 klärung zu sprechen scheinen, die Reinigkeit ihrer Ab-
 sichten zu bezweifeln, gegründeten Anlaß geben. Ei-
 gennuz und Ehrsucht, Begierde, durch Ver-
 wegenheit der Meinungen zu gänzen, vielleicht auch Wunsch und Hoffnung, bey ei-
 ner neuen Ordnung der Dinge empor zu
 ragen, sind bey manchem Schriftsteller unverkenn-
 bar; und wann nun von der einen Parthey der Brand
 der Bibliothek von Alexandria als das Meisterwerk
 der Regierungsklugheit gepriesen wird, bey der an-
 deren jeder Regent ein Dmar heißt, der gegen Ver-
 breitung der nur zu häufigen Brandschriften einige Vor-
 sicht gebraucht, und die heilige Pflicht des Auf-
 ruhrs nicht auf den Marktplätzen predigen läßt;

wann bey der Menge für und wider die Aufklärung erschienenen Schriften von beyden Parteyen Täuschung und Scheingründe aufgebotten, Beschuldigung und Verläumdung zu Hilfe gerufen wurden, so mußten Ungewißheit und Dunkel über einen Gegenstand brüten, der an sich die größte Klarheit zuläßt, sobald die Streitpunkte so einfach hingestellet werden, wie sie hingestellet werden müssen, wo es auf Erforschung der Wahrheit ernstlich abgesehen ist.

Vor allem muß der Begriff der Aufklärung nach der Beziehung auf gegenwärtige Untersuchung genau bestimmt werden. Mendelsohn (Berl. Monatsch. Sept. 1784.) beschreibt die Aufklärung: „als vernünftiges Erkenntniß und vernünftiges Nachdenken über Dinge des menschlichen Lebens nach Maßgebung ihrer Wichtigkeit und ihres Einflusses in die Bestimmung des Menschen.“ Kant (in der nämlichen Monatsch. Dez.) nennt Aufklärung: „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit.“ Ferrenner, (über Volksaufklärung) „die angewendeten Bemühungen, dem Volke gerade so viel nützliche Kenntnisse mitzutheilen, als zu seinem Glücke nöthig ist.“ Bey Ewald (über

Volksaufklärung, ihre Gränzen, und Vorthetheile) ist Aufklärung: „der Zustand, wo man richtig erkennen kann die Dinge um sich her, so weit unser Auge und unser Gesichtskreis reicht.“ Barth (Ein Wort Deutsch gesprochen) läßt die Aufklärung bestehen: „in einer gewissen Reihe menschlicher Einsichten über Staat und Religion, dabey eine schnelle Verbreitung dieser Einsichten, nebst dem sichtbaren Einflusse derselben auf moralische und bürgerliche Veredlung der Nation.“

Ohne zu entscheiden, wie weit diese Erklärungen an sich richtig oder unrichtig sind, so kann wenigstens keine derselben hier zur Grundlage angenommen werden, weil sie sämmtlich mehr als den Gegenstand der Untersuchung umfassen. Denn, bey allem Streite des Lichtes und der Finsterniß sind die Wissenschaften gleichwohl nie im Allgemeinen angefochten worden. Keinem Stattler, keiner Eudamonia fiel jemals ein, den Vorschriften der Kenntnisse in der Mathematik in Weg zu treten; kein Zimmermann fand je gefährlich, wenn die Arzneywissenschaft sich immer mehr vervollkommnet. Die Fehde gegen die Aufklärung beschränkt sich

also einzig auf diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse, welche über Rechte und Pflichten Deutlichkeit zu verbreiten, fähig sind. Als Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist also Aufklärung: verbreitetes richtiges Kenntniß der Rechte und Pflichten aller Stände, dessen Wirkung sich in der Überzeugung offenbaret, daß mit der wechselseitigen Beobachtung dieser Rechte und Pflichten das allgemeine, und das Wohl jedes Einzelnen verbunden ist.

Und nun werden die Streitpunkte unter folgenden drey Fragen erörtert werden müssen: Soll diese Aufklärung gehindert werden? Kann diese Aufklärung zu weit gehen? Wo sind die Grenzen derselben?

„Soll diese Aufklärung gehindert werden?“
 Man wäre versucht, anstatt der Beantwortung die Gegenfrage zu stellen: Kann sie gehindert werden? bey diesen allgemein so weit gelangten Vorschritten, diesen so vervielfältigten Hilfsmitteln zur Mittheilung der Einsichten? und hauptsächlich bey diesen grossen Weltreignissen, deren ununterbrochene,

schnelle, immer wechselnde Folge die Theilnahme aller
 Völker, aller einzelnen Menschen, deren Wohl oder
 Wehe dadurch entschieden werden soll, nicht unbeschäf-
 tigt lassen kann? Aber, um bey der eigentlichen Fra-
 ge: Ob die Aufklärung in dem gegebenen Sinne ge-
 hindert werden soll? ohne Seitenblick stehen zu blei-
 ben, so kann die Forderung der lichtscheuen Par-
 tey in folgende kurze Aussage zusammen gefaßt
 werden: „Das Volk, sagen sie, soll nur seine
 „Pfllichten, nicht auch seine Rechte, das Volk soll
 „nur die Rechte, nicht auch die Pflichten der Re-
 „gierung kennen.“ Das muß allerdings die Spra-
 che der Publizisten an dem Hofe des großen Aga
 gah seyn, wenn die Unterthanen desselben, nach dem
 Reisebeschreiber Carly, sich nicht berechtigt halten
 sollen, vor dem grimmigen Löwen zu fliehen, der an
 dem Geburtsfeste des Despoten gegen das versammelte
 Volk losgelassen wird. Der Neger unter dem mörderi-
 schen Zahne der Bestie muß freylich glauben, es
 sey seine Pflicht, sich zur Ergebung seines Fürsten
 zerfleischen zu lassen. Wahrscheinlich lehren dieses Dog-
 ma auch die Theologen des Königreichs Arrakan, da-
 mit die Verehrer des Quiay-Pora und Jagre-
 nat nicht etwann ein Zweifel über die Pflicht befallt,

sich dem in jährlicher Feyer herumziehenden Prachtwagen des Götzenbildes in Weg zu werfen, und, wie Seldon erzählt, sich von den Rädern des heiligen Fuhrwerkes zermalmen zu lassen. Aber wir, die wir weder Unterthanen des grossen Jagga, noch Anbeter des Jagrenat oder Quiay-Pora sind, wir fragen: Warum sollte ein Volk über seine Rechte unwissend gelassen werden? Es kann sie kennen, ohne nachtheilige Folgen zu besorgen, wenn keine Willkühr solche zu verletzen; es kann eben so die Pflichten der Regierung kennen, wenn diese ihre heiligen Pflichten stets zu erfüllen, Willens ist. Freymüthig, und mit innigem Gefühle seiner Glückseligkeit sezet unter einer ihrer Gerechtigkeit sich bewußten sanften Regierung der österreichische Bürger hinzu: Das Volk soll seine und der Regierung wechselseitigen Rechte und Pflichten kennen, damit Willkühr sich nicht erlaube, die Rechte des Volkes gering zu schätzen, damit die Verwaltung sich nicht erlaube, ihre Pflichten nicht zu erfüllen. Jedoch, wenn jede Maßregel der öffentlichen Verwaltung die gemeinschaftliche Wohlfahrt vergrößert oder befestiget, o dann besorget nicht Untersuchung oder Grübeleey des Volkes: Ob die Verwaltung auch zu diesen Maßregeln berechtigt sey? Ru-

set hingegen, so laut ihr wollet, dem Sklaven zu, der unter der Last seiner Fessel erliegt: Du bist frey und glücklich; saget dem Vater, dessen Kinder vor Hunger verschmachten, indem der Eintreiber ihm die letzte Garbe entreißt: Du schwimmest im überfluß. — Sie brauchen die Werke eines Laquet, oder Sidney nicht gelesen zu haben, um zu führen, daß die Bitterkeit des Spottes die Ungerechtigkeit, die sie elend macht, noch vergrößert.

„Aber, fahren sie fort, wie leicht wird es dann geschehen, daß ein Volk, das über seine Rechte und über die Pflichten der Regierung aufgekläret ist, seine Forderungen in Ansehung beyder übertreibe?“
 Welch ein Widerspruch! Ein Volk, das zwar seine Rechte, aber auch seine Pflichten, das zwar die Pflichten der Regierung, aber nicht weniger die Rechte derselben kennet, wie kann es beyde zugleich auch mißkennen? Mißkenntniß seiner Pflichten, und übertriebene Forderungen in seinen Rechten sind nur von der Unwissenheit eines Volkes zu besorgen; da jedes Volk auch ohne Aufklärung gleichwohl immer, wenigstens von einigen seiner Rechte, und von einigen

Pflichten der Regierung Gefühl, und aus diesem Gefühl Ansprüche hat. Nur da, wo Aufklärung herrscht, kennt der Gebietende wie der Gehorchende den Umfang seiner Pflichten, kennen beyde eben dadurch auch die Gränzen ihrer Rechte: und nun leistet für deren Nichtüberschreitung, für deren sichere Bewahrung ihnen wechselseitige Gewähr, die durch die Aufklärung verbreitete Überzeugung, daß das Allgemeine, und das Wohl jedes Einzelnen nur von der gegenseitigen Beobachtung der Rechte und Pflichten erwartet werden darf.

„So gäbe es denn, fragt der Gegner der Aufklärung, keine schädlichen Kenntnisse?“ Obgleich diese, in das Allgemeine hingeworfene Frage mit dem besondern Gegenstände, der hier behandelt wird, nicht zusammenhänget, so kann dennoch mit voller Zuversicht der Wahrheit geantwortet werden: Nicht nur, daß kein Kenntniß an sich selbst schädlich, sondern, daß nach dem weisen Plane der Natur jedes Kenntniß sogar notwendig ist. Das Kenntniß der giftigsten Pflanze ist nach dem Zwecke, in dem es dem Menschen gegeben worden, heilsame Warnung. Aber, so wie dieses Kenntniß in der Hand des Giftmischers gemißbraucht werden kann,

so kann durch Mißbrauch der Anwendung jedes andere Kenntniß, so kann die Vernunft selbst durch Mißanwendung schädlich werden. Die Aufklärung allein ist fähig, Nationen und Fürsten, und einzelne Menschen gegen Mißbrauch der Kenntnisse, und Mißanwendung der Vernunft zu schützen.

Hierdurch ist also die Frage: Ob die Aufklärung nicht zu weit getrieben werden könne? bereits zum voraus beantwortet. Nein, die Aufklärung kann nicht zu weit getrieben werden: ihre Gränzen sind nur da, wo sie, was sie ist, wo sie Aufklärung zu seyn, aufhört, und in Irrthum umschlägt. Nicht die Aufklärung ruft Völkern zu: Empdret euch! Nicht die Aufklärung sagt Machthabern: Unterdrückt! Aber, wenn Rousseau den Volksaufstand heiliget, wenn die Sorbonne decretirt, daß Ludwig der Vierzehnte von dem Vermögen aller Franzosen Herr ist: weder der Verfasser der Confessions, noch die Fakultät, die über des Königs mörderis Klement Heiligsprechung berathschlugte, sind die Aufklärung. Die abentheuerlichen Sätze des Aufbruchs und der Tyranny sind nur Rousseaus, sind nur der Sorbonne empfindende Irrthümer,

gegen welche, man kann es nicht zu oft wiederholen, nur die wohlthätige Aufklärung Völker und Throne warnen und beschirmen kann. Die Aufklärung gleicht in ihrem Bestande und Umfange vollkommen der Tugend, die ebenfalls kein Zuviel zuläßt, und so gleich nicht mehr Tugend bleibt, sobald die Linie überschritten wird. Dennoch ist nie einem Sittenlehrer eingefallen, die Menschen vor der Gefahr der Tugend zu warnen, und nie hat ein Theolog eine Abhandlung gegen die Andacht geschrieben, um von Frömmelley abzuhalten.

Man hat so oft den verhaßten Kunstgriff aufgedeckt, dessen die Gegner der Aufklärung sich gebrauchen, daß sie ihr die Verbrechen des Irrthums zur Schuld legen. Man hat so oft gesagt, daß nicht alles Aufklärung ist, was irgend ein Buch enthält, was irgend ein Schriftsteller wähnet und verbreitet. Man hat gesagt, daß der Mißbrauch so wenig gegen die Aufklärung beweiset, als er gegen Religion und Fürstengewalt, und Richterfühle, und Gesetze, und gegen sonst alles beweiset, was in den Händen des Lasters gemißbraucht werden kann, so unzähligemal gemißbraucht worden ist. Vergebens! In den Augen der Unmassung und

Willkühr wird es stets ein unvergeßliches Verbrechen der Aufklärung bleiben, daß sie den Blick der Nationen über die Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung schärfet. — Ich werde zum Schutze der Aufklärung mir nur die Frage erlauben: Hat eine gerechte und weise Verwaltung Ursache, den scharfen Blick eines durch sie glücklichen Volkes zu scheuen? Und wäre die Forderung gerecht, wäre das Gesändniß ehrenvoll: daß die Völker blind erhalten werden sollen, um sie desto unbesorgter mißhandeln zu können? In den Augen des Hochmuths wird es stets als das größte Unrecht gelten, daß die Aufklärung auf die Leitung der Völker Anspruch machet. Soll denn die Leitung der Völker und ihre Wohlfahrt in die Hände der Unwissenheit gelegt werden?

Diese Erörterung wird im gegenwärtigen Zusammenhange zur Beantwortung einer Frage zureichen, die aufgeworfen zu haben, immer als ein pragmatischer Beweis gegen die so sehr gerühmten Vorschritte der Aufklärung unserer Zeiten gelten kann. In den Jahrhunderten, die wir die barbarischen nennen, waren Kenntnisse selten; ja, aber Kenntnisse

wurden als ein Vorzug geehret, und man fragte nicht: ob ihre Verbreitung auch zu hindern sey? Das Volk konnte nicht lesen, noch schreiben: aber man hub die wenigen Schulen, wo etwa das Volk im Lesen und Schreiben unterrichtet werden konnte, nicht als staatsgefährlich auf.

Warme Vaterlandsliebe gab mir die Feder in die Hand, als Sabatier im Jahre 1793 zu Wien gegen die Aufklärung schrieb. Der Gedanke war mir unerträglich, eine Regierung, der die durch keinen Wechsel der Umstände gestörte Ergebenheit und Treue der Nation das vollgiltigste Zeugniß der Gerechtigkeit und Milde leistet, durch einen französischen Flüchtling in Verdacht gebracht zu sehen, als hätte sie seine Schmähschrift auch nur gut geheißen. Ich schrieb die Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund, veranlaßt durch das Schreiben des H. v. M. an Sabatier. Daß ich diese Betrachtungen schrieb, sie mit solcher Freymüthigkeit und Unbesorgtheit schrieb, daß ich in einer censurirten Schrift sagen konnte: „Wenn die Aufklärung dem Minister- und „Regenten-Despotismus Einhalt thut, so beweiße dies „ses ihren Nutzen, ihre Nothwendigkeit mehr als hun-

„dert gekrönte Abhandlungen.“ (auf der vorletzten Seite.) das war die bündigste Widerlegung eines so beleidigenden, von dem Lasterer der Aufklärung sorgfältig genährten Verdachtes. Ich habe in dieser Schrift alles, was zur Erörterung einer für die Ehre und das Wohl der Menschheit so wichtigen Frage beytragen kann, zusammen zu ziehen gesucht. Sabatier ward darüber ergrimmt: er schrieb: *Pensées et observations morales et politiques*, einen dicken Band voll Schmähungen gegen die Aufklärung und mich, den diese Zusammenstellung stolz machen sollte. Um dem Leser zu zeigen, von welchen Gesinnungen der Mann, der mit frecher Stirne der Vernunft Hohn sprechen durfte, beselet ward, will ich einige Stellen aus seinem Werke übersetzen. „Dem Volke die Wahrheit zeigen wollen, hiesse dasselbe, allem, was es glaubt, entsagen, alles, wofür es Ehrerbietung trägt, verachten machen.“ S. 62. „Ein Volk ist begründet, seine Freiheit zurück zu nehmen, sobald es dazu die Kräfte und Mittel hat.“ S. 388. Sogleich auf der folgenden Seite: „Ein allgemeines Sittengesetz, eine allgemeine Gerechtigkeit besteht nur in dem dünstigen Gebirne einiger Philosophen.“ S. 362. „Es ist sonderbar, man bildet die Weiber zur Liebe, und untersagt ihnen davon Gebrauch zu machen, wenigstens für jeden

„anderen als für ihren Mann; das heißt, gerade für
 „den, der unter allen Menschen ihren Werth am we-
 „nigsten zu schätzen weiß.“ S. 67. „Den Untugenden
 „der Völker und einzelner Menschen mehr als ihren
 „Tugenden ist das menschliche Geschlecht alles, was
 „Großes, Erhabenes, Nützliches geleistet worden, sind
 „die Staaten ihren Ruhm, ihren blühenden Zustand
 „schuldig.“ Doch genug von solchen Sätzen, welche
 die Menschheit und Vernunft empören, der Sittsam-
 keit, der öffentlichen und Privattugend, der Ruhe
 aller Völker, wie aller Familien, den Krieg und Un-
 tergang ankündigen. Wie schrecklich hat sich die Auf-
 klärung an ihrem Verläumder gerächt!

XXXV. Anmerkung.

Chalotais sur l'education nationale: ou
 plan des etudes pour la jeunesse etc. in der
 Schlöfferischen Übersetzung, mit Anmerkungen
 von demselben. System einer öffentlichen Natio-
 nalerziehung. Gedruckt: Aristoteles und Bas-
 sedow, oder: Fragmente über Erziehung und
 Schulwesen bey den Alten und Neueren.

XXXVI. Anmerkung.

Charondas war der erste Stifter öffentlicher Schulen, der von dem gemeinen Wesen besoldete Lehrer aufgestellt, und durch ein Gesetz der Jugend zur Pflicht gemacht hat, die Schulen zu besuchen. Er hielt, schreibt Diodor, Sicul. 12. B. das Amt eines Lehrers der Besorgung und des Aufwandes der öffentlichen Verwaltung vorzüglich würdig, als eines Amtes, das für das gemeine Wesen höchst wichtig ist. Kochow: von Verbesserung des Volkscharacters durch Volksschulen. Die letzten 20 Jahre her sind über Schule und Erziehung Bücher und Vorschläge ohne Zahl erschienen. Eine Sammlung derselben enthält die allgemeine Bibliothek für Schul- und Erziehungswesen in 10 Bänden nur bis 1773.

XXXVII. Anmerkung.

Man hat an dem Plane der österreichischen Unterrichtsanstalten vielfältig ausgesetzt, daß er durch zu genaue Vorschriften die Talente einengt, und der Fähigkeit Fesseln anlegt. Dieser Einwurf verliert aus dem Gesichte, daß die Unterrichts-

anstalten in dem österreichischen Staate nach der Absicht der Gesetzgebung einen Theil der Nationalbildung ausmachen. Unter diesem Gesichtspunkte (schreibt Rousseau in seinen Betrachtungen über die Verfassung von Pohlen) muß das Gesetz die Gegenstände, die Ordnung, und sogar die Art der Studien vorschreiben. Sobald die wissenschaftliche Bildung in den Umfang der gesetzlichen Vorkehrungen gezogen wird, ist ihr Gegenstand, wie der eines jeden Gesetzes, das Gewöhnliche, (die Regel) nicht das Außerordentliche (die Ausnahme). Daher ist der Zweck der Unterrichtsanstalten einer Nation nicht, einige vorzügliche Gelehrte, sondern viele brauchbare Männer zu erhalten. Man sey übrigens ruhig, und für die außerordentlichen Talente unbesorgt: sie bahnen sich ihren eigenen Weg, der nur der ihrige ist. Grotius und Kepler haben zwar auf Universitäten studiert: aber den Verfasser des *Mysterium cosmographicum* hat nicht Tübingen, auch Löwen nicht den Verfasser des *Werkes: De jure belli et pacis* gebildet. Wie also nicht auf Universitäten die großen Gelehrten einer Nation gebildet werden, so werden Universitätspläne gewiß nicht hindern, daß sich bey einer Nation grosse Gelehrte bilden.

XXXVIII. Anmerkung.

Diejenigen Universitäten, welche nicht die Bildung der inländischen, sondern die Herbeziehung ausländischer Jugend zum Hauptzwecke haben, die also in Ansehung der Staaten, worin sie sich finden, nicht sowohl für eine Lehranstalt angesehen werden können, als für ein Mittel, fremdes Geld auf diesem Wege in das Land zu ziehen, sind keiner Aufsicht über Lehrer und Studirende benöthiget, können sogar keine Aufsicht haben, dafern sie ihrer Absicht nicht entgegen arbeiten wollen. Die Studien haben an solchen Orten, außer der Allgemeinheit, unter sich keine Verbindung, keinen vorgeschriebenen, diese beständige Aufsicht und Leitung fordernden Plan, weil Leuten, die aus verschiedenen Staaten und Ländern dahin zusammenstieffen, ein und derselbe Plan nicht zukommlich seyn, weil Ausländer sich dem Plane einer fremden Regierung zu unterwerfen, nicht geneigt, weil auch die überdachteste Vorschrift über den Gang der Verwendung als ein Zwang betrachtet werden, und Fremde entfernen würde. Auf einer solchen Universität, wo die öffentliche Verwaltung an dem Fortgange der Studirenden eben so

wenig Antheil nimmt, als sie davon Vortheil zieht, sind Lehrer und Zuhörer ganz sich selbst überlassen: diese besuchen für ihr Geld, welchen Lehrer, welches Kollegium sie wollen; jene lehren, was ihren Lehrsaal am meisten zu füllen, hoffen läßt, was man von ihnen fordert, wofür man sie bezahlt.

Ganz anders verhält es sich, wo die wissenschaftliche Verfassung, wie in den österreichischen Staaten, mit der allgemeinen Nationalerziehung als ein wesentlicher Theil derselben verbunden ist, und ihren dahin übereinstimmenden Plan hat. Hier kann diese Unabhängigkeit nicht zum Beispiele genommen, hier müssen Lehrer und Schüler einer Aufsicht unterworfen werden, die jedoch in Ansehung der ersteren sich nicht weiter, als auf die Ordnung, in Ansehung der letzteren auf den Gang der Verwendung und die Beweise des Fortganges erstrecken soll, oder sie geht in einen den Wissenschaften schädlichen Despotismus über. Der Name dieser Aufsicht ist gleichgiltig: Direktor, Senior, Dekan, Curator u. d. gl. Bey den hierländischen Universitäten hieß er Direktor, und jede Fakultät hatte den übrigen. Sein Amt und Ansehen war darauf beschränkt, die Aufsicht zu führen, ob die Lehrer die

ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen hielten, und sonst ihre Pflichten erfüllten. Er saß auch den Prüfungen der Studierenden bey.

Da man bey Männern von Wissenschaft und Ehre immer voraussetzt, daß sie sich in ihrer Pflicht nichts werden zur Last kommen lassen, so war der Direktor in Ansehung der Professoren weniger Aufseher als Zeuge ihrer Verwendung, auf den sie in jedem Falle sich zu berufen, berechtiget waren, der von seiner Seite die Verbindlichkeit hatte, sie stets zu vertreten.

Wenn ein Lehrer krank, abwesend, oder ein Lehrstuhl aus sonst einer Ursache unbesezet war, so trug der Direktor Sorge, daß die Jugend durch einen solchen Umstand nicht einen Jahrgang verlor. Bey kürzeren Unterbrechungen bestimmte er den Supplenten: bey offenen Lehrstühlen leitete er den Konkurs ein, oder brachte einen Mann von grossem Rufe oder bekannten vorzüglichen Eigenschaften in Vorschlag. Wo ein Direktor sich über diese Verrichtungen einmengte, war es vorschriftwidrige Anmassung. Die Verfassung der Lehranstalten und Universitäten findet man zusammen in Ellards litterarischem Handbuche aller

bisher bekannten Lehranstalten: und Heun's allgemeinen Übersicht sämtlicher Universitäten Deutschlands.

XXXIX. Anmerkung.

„Denn sie suchen alsdann Schüler zusammen zu bringen, nicht durch Strenge der Aufsicht, noch durch Beweise der Fähigkeit, sondern durch bewerbende Höflichkeiten und Anlockungen der Schmeicheley.“ Colligunt enim discipulos non severitate disciplinae, nec ingenii experimento, sed ambitione salutationum et illecebris adulationis. Dialogus de oratoribus c. 29.

XL. Anmerkung.

Ein Mann, der ohne die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbereitung zu einem höheren Amte gelanget, ist in einem gewissen Sinne in die Nothwendigkeit versetzt, hartnäckig zu behaupten, daß eine solche Vorbereitung überflüssig ist. Wäre sie als Grundlage einer besseren Amtsbeleidung erforderlich, die Frage kommt von selbst entgegen: Wie er, dem sie mangelt, sein Amt

gut zu bekleiden, fähig sey? Das Versängliche und Demüthigende dieser Frage entgeht ihm nicht; er sezet derselben sein Ansehen entgegen; sein zu sehr mitbefangener Stolz wendet die Sätze um, und gelangt dadurch auf eine ganz andere Folge. „Ich be-
 „kleide, spricht er, mein Amt mit so vielem Ruhme:
 „und ich habe meine Zeit mit dieser Schulgelehrsam-
 „keit nicht verloren; sie ist also zu Ämtern ganz über-
 „flüssig.“ Man begreift, daß, je wichtiger der Mann
 ist, der so spricht, je weniger es Jemand wagen wird, et-
 was gegen den Vordersatz einzuwenden: und so kann
 die öffentliche Verwaltung versichert seyn, daß bey
 einer Stelle, an deren Spitze sich ein Mann fin-
 det, bey dem die wissenschaftliche Vorbereitung ver-
 absämet worden, der Verwendung in Studien der
 Eintritt, wo nicht verschlossen, wenigstens äußerst er-
 schweret ist.

XLI. Anmerkung.

Solche Ausnahmen, nebstdem, daß sie den Zweck
 eines Studienplanes vereiteln, den Studienkurs
 in ein blosses Wettrennen, um sich in der Zeit zu
 überholen, und vor anderen angestellt zu werden,
 verändern, die Stellen mit unreifer Jugend besetzt

fern, sind auch wahre Ungerechtigkeiten gegen diejenigen, die es für Pflicht halten, die durch die Vorschriften vorgezeichnete Ordnung und Zeit genau zu beobachten. Am Ende ihrer akademischen Verwendung sehen sie aller Orten die Plätze voreingenommen, und sich für ihre Folgsamkeit gewissermassen bestraft. Bey den Studiengesetzen, wie bey jedem anderen Gesetze, wäre es ungleich besser, das Gesetz geradezu aufzuheben, als solches durch Ausnahmen mittelbar zu entkräften. Aber wenn es in dem allgemeinen Bildungsplane festgesetzt ist, daß zu gewissen Anstellungen auch der Beweis bestimmter Vorkenntnisse gefordert werden soll, so wird es leicht seyn, diese Vorschrift unüberschreitbar zu machen. Die gesammte Stelle hätte nämlich für die Übertretung dergestalt verantwortlich zu seyn, daß der ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse Angestellte bey einer hierüber, zu was immer für einer Zeit, einkommenden Anzeige entlassen werden, demselben aber durch einen Gesamtbeytrag aller Mitglieder bis zu einer anderen Anstellung der Gehalt abzureichen wäre. Die Befrafung ist streng, ohne Zweifel; aber sie hört auf, es zu seyn, da es in der Macht der Stelle steht, sie nicht zu verwirkeln.

XLII. Anmerkung.

Mittel dieser Art, um nur wenigstens einige anzuführen, waren: Das Gesetz des Solon, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen, untersagte: eine Gewohnheit von Sparta, wenn ein übel berufener Bürger auch eine heilsame Anstalt vorschlug, darauf keine Rücksicht zu nehmen, aber den nämlichen Vorschlag durch einen tugendhaften Mann thun zu lassen, und dann erst darauf zu stimmen: das Todtengericht der alten Egyptier, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterschaft, daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Pessinunte empfangen und beherbergen, daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenswenderinn einweihen soll. — Den Senat, sagt Livius, beschäftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre. Ohne Zweifel wünschte sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt, jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats oder des Volkes übertragen wer-

den konnte. — Auch die Beynamen der Ael-
ten, die Ehre, von dem Censor zum Princeps
des Senats gewählt zu werden, die Ehre, eine
öffentliche Inschrift oder Bildsäule von dem ge-
meinen Wesen zu erhalten, oder eine solche nur sich
selbst setzen zu dürfen, wozu noch unter den Cäsarn
die Erlaubniß angesucht werden mußte, gehören unter
die Triebwerke der grossen Handlungen des Alterthums.

XLIII. Anmerkung.

„Wenn du es so weit gebracht haben wirst, auch
vor dir selbst Ehrerbietung zu tragen, — dich dir zu
denjenigen zu machen, vor dem du es nicht wa-
gest, übel zu handeln.“ Cum profeceris tantum,
ut sit tibi etiam tui reverentia — dum te
efflicis eum, coram quo peccare non audeas.
Seneca epist. 25.

XLIV. Anmerkung.

Poena autem vehemens et multo saevior illis,
Quas et Caeditius gravis invenit, aut Rhada-
manthus:

Nocte dieque suum gestare in pectore te-
stem.

Juven. Satyr. 13.

Die Züchtigung seines Selbstbewußtseyns ist, was man Gewissensangst, Gewissensrüge, Gewissensbiß nennet, welche das sinnreiche Alterthum durch das treffende Bild der Eumeniden bezeichnete, deren Schlangen den Verbrecher nirgend Ruhe finden ließen. Als eine der bedenklichsten Lehren für die menschliche Gesellschaft muß der Satz des Helvetius betrachtet werden, der die Gewissensangst für eine bloße Wirkung der physischen Empfindlichkeit hält, und sie daher erklärt: Das Vorhersehen der physischen Strafen, denen uns das Verbrechen aussetzt. Ein Mensch, fährt er fort, der ohne Furcht, der über die Gesetze ist, wird ohne Reuegefühl eine üble Handlung begehen, die ihm nützt. Und in der Anmerkung sagt er: Die Gewissensangst fängt an, wo die Straflosigkeit aufhört. De l'homme, et ses facultes intellectuelles. Ch. 7. Remords. Die Fürsten auf dem Throne wären also über Gewissensrüge weggesetzt? wären unfähig, vor einer domitianischen Handlung die Warnung innerer Vorwürfe, nach derselben die Geißelstreiche ihres Selbstbewußtseyns zu fühlen? Die Mark Aurele sind also aus eben dem Grunde

unfähig, wenn sie die Menschheit glücklich machen,
 die Belohnung des Selbstbeyfalles zu empfinden?
 Ehrgefühl und Schande sind also Wörter ohne
 Bedeutung? Wehe über die Menschheit! Wehe über
 die Völker, wenn Helvetius mit Richtigkeit ge-
 schrieben hat. Doch zum Glücke widerlegt er sich in der
 Fortsetzung der obigen Stelle selbst. „Der über die Ge-
 setze stehende Mann wird nicht ohne Reuegefühl übel
 handeln, heißt es, wenn er die Gewohnheit
 der Tugend angenommen hat. Denn, wo
 diese Gewohnheit angenommen ist, da an-
 dert man nicht ohne ein Mißbehagen, ohne
 eine geheime Unruhe zu empfinden, die man
 auch Gewissensbiß nennet.“ — Und die es
 wirklich ist: aber nicht bloß leichtes Mißbeha-
 gen, Unruhe, sondern nagender, folternder, über-
 all begleitender Vorwurf. Die Gewissensrüge des
 Helvetius ist die Furcht des gemeinen Bösewichts
 vor dem Galgen und Rade: die wahre Gewissens-
 rüge, die Selbstverurtheilung, die den Übel-
 handelnden in seinen Augen erniedriget,
 diese Gewissensrüge verfolgt selbst den Titus noch auf
 dem Sterbelager, und fängt an, wo die Stra-
 fe aufhöret.

XLV. Anmerkung.

So viele Feldherrn der ältesten und neueren Zeiten haben durch die Ruhmbegierde ganze Heere zu befehlen gewußt; warum wären die übrigen Bürgerklassen weniger für den Trieb der Ehre empfänglich? Es sey mir erlaubt, eine Ereignung als Beyspiel anzuführen, bey der ich ganz Wien zu Zeugen habe. Als dem Luftsegler Blanchard auch sein zweyter Versuch (in Wien) mißlang, war die gestauchte, und durch die Unanständigkeit seiner Erklärung aufgeregte Menge so sehr wider ihn aufgebracht, daß er nur mit äußerster Vorsicht gegen Mißhandlung geschützt wurde, ungeachtet ein zahlreiches Militär zu Fuß und zu Pferd zur Hand war. Wirklich nahm man die Fassung der Menge sehr deutlich wahr, sich durch die Soldaten nicht in ihrer Absicht hindern zu lassen, und die Polizen sah sich in der Nothwendigkeit, um dem Ausbruche einer Unordnung zuvor zu kommen, Blancharden öffentlich in Verhaft führen zu lassen. Nach einigen Tagen kündigte er einen dritten Versuch an. Es war möglich, daß dieser abermal mißlänge. Auf einen solchen Fall, wie sollte man einem Ausbruche der Menge Einhalt thun? Das Militär zu verstärken, schien nach den lezten Erfahrungen zu bedenklich. Die Polizeylei-

tung ergriff ein glücklicheres Mittel: sie stellte Blancharden unter den Schutz der Sittlichkeit des Publikums, indem sie am Ende der gewöhnlichen Ankündigung bekannt machte: „Es wäre bey einem „von so vielen Umständen abhängenden physischen Versuche möglich, daß auch dieser verunglücke: gleichwohl finde man bey einem Publikum verstärkte Vorsehungen überflüssig, welches durch seine Liebe zur Ordnung und durch Anständigkeit des Betragens sich die Achtung der Fremden, und selbst der öffentlichen Aufmerksamkeit erworben habe.“ Man hatte sich an dem Publikum von Wien nicht geirret. Bey verringertem Militär war, ungeachtet mehrere Stunden gewartet werden mußte, die größte Ruhe. Aber man sah die Ankündigungen zu Hunderten von Hand zu Hand gehen, und den Ausdruck des Beyfalls und der Zufriedenheit auf dem Gesichte aller, die sie lasen.

XLVI. Anmerkung.

Nirgend wird dieser Achtung, und man ist versucht zu sagen, dem Leim und e eines Volkes so nahe getreten, als in Kriminalgesetzen. Man sollte die bey jedem Volke herrschenden Laster aus seinem

Straffloher am sichersten zu beurtheilen fähig seyn. Aber wie sehr würde man sich irren. Die Legisten, denen bis jetzt meistens die Zusammentragung der Strafgesetze in die Hand gegeben ward, schrieben bloß Sündenverzeichnisse ab; je vollständiger, desto besser: dachten sie, und brachten dadurch die Nation wegen Lastern in Ruf, die ihr fremde waren. Nur zu oft machten sie dieselbe mit Lastern bekannt, worin sie zuvor glücklich unwissend war. Der Vatermord hat mit dem Gesetze angefangen, und dieses Laster ist durch die Strafe bekannt worden. *Parricidae cum lege caeperunt, et illud facinus poena monstravit. Seneca de clementia. L. 1. c. 23.*

XLVII. Anmerkung.

*Sic natura jubet, velocius ac citius nos
Corrumpunt vitiorum exempla domestica,
 magnis
Cum subeunt animos auctoribus.*

Juven. Satyr. 14.

„Um so sträflicher machet Verderbniß der Sitten
„die höhern Klassen gegen das gemeine Wesen, da
Erster Band. C c

„nicht allein sie selbst sich an Untugenden gewöhnen,
 „sondern solche auch unter das Volk verbreiten, und
 „mehr noch durch ihr Beyspiel, als Selbstver-
 „schulden schaden.“ Quo perniciosius de republi-
 ca merentur vitiosi principes, quod non
 solum vitia concipiunt ipsi, sed ea infun-
 dunt in civitatem; neque solum obsunt, quod
 ipsi corrumpuntur, sed etiam corrumpunt, plus-
 que exemplo, quam peccato nocent. Cic.
 de legib. l. 3. Das ganze Hofgesolge Alexanders,
 und Alphonsus von Arragonien gab sich eine schiefe
 Kopfwendung, weil die Könige ihren Kopf zur Seite
 zu wenden, die Gewohnheit hatten. Franz der Erste
 führte durch sein Beyspiel Wissenschaften und Galan-
 terie an dem französischen Hofe ein. Als Ludwig der
 Elfte seinem Sohne Karl Latein zu lernen verbot,
 war es bald unter den Höflichen Schande, Latein zu
 können; und als Ludwig der Vierzehnte gefragt hatte:
 Wozu das Lesen gut wäre? ward es sogleich
 am Hofe von Versailles Mode, nicht zu lesen, und
 zu fragen: Aber, wozu könnte auch das Le-
 sen taugen?

XLVIII. Anmerkung.

Die Spartaner berauschten an festlichen Tagen die Heloten, und ließen sie dann in der Trunkenheit alle Ausschweifungen begehen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Sklaven der Jugend, um sie dadurch, daß das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickt ward, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnenden Schauspiele nicht anderst, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dort Wahrheit war, in der Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervor bringen.

XLIX. Anmerkung.

Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Jugend glücklich seyn lassen: so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbaret. Wenn die Jugend immer im Kampfe erliegt, werden nicht gemeine Seelen zu sich sprechen: Die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: und ich will

glücklich seyn? Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkannt, und das Laster bestraft wird.

L. Anmerkung.

Das Geständniß Alexanders, des Tyrannen von Theffalien, ist der Triumph des Trauerspiels, der von mir schon in einer andern Schrift und Veranlassung angeführet worden. „Als er, erzählt Plutarch in dem Leben des Pelopidas, eines Tages bey den Trojanerinnen des Euripides zugegen war, die von einem sehr berühmten Tragödienspieler vorgestellt wurden, trat er plötzlich von dem Schauspieler ab, ließ aber dem Schauspieler melden: er sollte darüber nicht unruhig werden, und wie vorhin fortspielen; denn seine (Alexanders) Entfernung käme nicht von einiger Unzufriedenheit über den Schauspieler, sondern bloß, weil er sich schäme, daß ihn jemand über Hekubens und Andromachens Unglück weinen sehen sollte, ihn, der nie gegen diejenigen, welche er getödtet, Mitleid gefühlt habe.“

LI. Anmerkung.

Von welchen Lactanz in Epitome ad

Pentadium mit wenig Worten die nachdrückliche Schilderung macht: „Eine Schule des Verderbnißes, wo Schandthaten in einem Bilde vorge-
 „stellet werden, um dann wirklich schamlos zu han-
 „deln.“ *Corruptelarum disciplina, ubi fiunt per imaginem, quae pudenda sunt, ut fiant sine pudore, quae vera sunt.* Ich erwähne nicht der selbst in unseren Zeiten erneuerten Streitfrage über den Nutzen, oder die Schädlichkeit der Schaubühne, welche die theologische Fakultät in Göttingen in ihrer Beurtheilung der Odgischen Schrift über die Sittlichkeit der heutigen deutschen Schaubühne entschieden hat. Rousseau und Aembert haben über diesen Gegenstand sich ebenfalls bekämpft. Man findet eine kleine Geschichte der Streitfrage: über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Schaubühne in dem zweyten Bande der *Querelles litteraires*: der Ausgabe der *Lettres de M. Desprez de Boissy* wider die Schaubühne ist ebenfalls ein Verzeichniß vieler Schriftsteller angehängt, welche für und gegen die Schaubühne geschrieben haben.

III. Anmerkung.

Gemeinschaftliche Ergötzlichkeiten, wo sich die Menge versammelt, sind hauptsächlich für die Hauptstädte unentbehrlich, in denen es so viele unbeschäftigte Menschen von allem Alter, Range und Stande gibt, die ihre Zeit nicht anzufüllen wissen, und in die verderblichsten Arten von Ausschweifungen verfallen würden, an deren statt ihnen die Schaubühne die Leichtigkeit anbietet, einige müßige Stunden hinzubringen. In den galanten und historischen Briefen der Frau du Noyer wird erzählt: Der Kardinal Noailles habe es einst dahin zu bringen gesucht, daß auch das französische Schauspiel und die Opera beurlaubet werden sollten, nachdem die wälschen Schauspieler bereits entlassen waren. Er erhielt hierüber im Namen der Lustdirnen von Paris eine Vorstellung, worin ihm diese auf das verbindlichste für seine Vorsorge dankten, von der sie sich überzeugt hielten, daß der Vortheil ganz auf sie zurückfallen würde, weil sie, sobald die Schauspiele aufhörten, von jungen Leuten ungleich mehr Besuche erhalten, also mehr gewinnen würden. Sie boten zum Beweise ihrer Dankbarkeit dem Kardinal den Zehnten ihrer vermehrten Einkünfte für die Armen an. Noailles und die Poli-

zey erkannten die Wahrheit, die ihnen in dieser satyrischen Einkleidung angeboten wurde; die Opera und das französische Schauspiel blieben.

LIII. Anmerkung.

Mann ohne Vorurtheil. Erster Jahrgang. 4tes Quartal. 17. St. D.

LIV. Anmerkung.

Nicht bloß die Meinungen der Schriftsteller in der Theorie, sondern auch der Verwaltungen in der Ausübung sehen hierüber in einem auffallenden Widerspruche. Holland, wo die Ungebundenheit der Presse als ein Mittel zur Beförderung eines sehr ausgebreiteten Handelszweiges betrachtet wurde, stellte im Jahre 1769 eine Censur auf, und ungefähr zu der nämlichen Zeit wurde in Dänemark alle Censur aufgehoben. Schon unter Karl dem Ersten von England verurtheilte das Haus der Gemeinen den Doctor Manwaring zu einer Geldstrafe von tausend Pfund, und zur Gefangenschaft, so lang es der Kammer gefallen würde, wegen einer gehaltenen und nachher gedruckten Predigt, welche, wie sich Hu-

me a) darüber ausdrückt, eine Lehre enthielt, die den Umsturz aller bürgerlichen Freyheit nach sich zog. Aber nicht lange nachher forderte der Sekretär des Blutraths, der Karl zu dem Tode verurtheilte, in der an das Parlament unter dem Namen Areopagitica gerichteten Rede die unbeschränkte Freyheit der Presse. Hume b) selbst, hält die Freyheit der Presse weder für unbedingt nützlich, noch für unbedingt nachtheilig: und, indem er sie bey der Regierungsform von England als schlechterdings unentbehrlich betrachtet, damit Geist und Genie in Vertheidigung der Freyheit sich durch keine Hindernisse gefesselt finden, so gesteht er sogleich wieder, daß durch den Weg, auf welchem die Gesinnungen von Freyheit bey dem Volke rege erhalten werden, eben sowohl der Geist der Widersetzlichkeit, der Empörung und andere schädliche Meinungen verbreitet werden können. Aus diesem Grunde hält er eine Zensur für andere Regierungsformen, beson-

a) Geschichte des Hauses Stuart im Jahre 1628.

b) Polit. Essays, II. Essay: On the liberty of the press.

ders für einen geistlichen Staat für nicht minder wesentlich.

Die Ursache dieser Unbestimmtheit bey einem der öffentlichen Ruhe und der Privatsicherheit gleich wichtigen, und gleichwohl eine Bestimmung fordernden Gegenstande kann nur darin gesucht werden, daß die Frage vereinzelt behandelt ward, und zur Entscheidung derselben besondere Gründe gesucht wurden, da doch die Freyheit der Presse an sich bloß ein Theil der bürgerlichen Freyheit, und die Censur nur eine Ausübung des allgemeinen Rechts der Gesetzgebung ist, mithin die allgemeinen Grundsätze über den Umfang der bürgerlichen Freyheit und des gesetzgebenden Rechts allein zureichen, den Ansprüchen auf beyden Seiten ihre Gränzen auszuzeichnen.

Man geht bey der Untersuchung über diesen Gegenstand meistens von dem Satze aus: Meinungen sind von Gesetzen unabhängig: sie zu unterjochen, wäre Übermaß des Despotismus. — Ohne Zweifel: aber die Rede ist hier nicht von blossen Meinungen; ein Schriftsteller, der seine Meinung nicht für sich behält, sondern in Umlauf setzt, handelt.

Die Frage also von Seite der öffentlichen Verwaltung ist: Machen die Handlungen des Schriftstellers eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, welche die Handlungen aller übrigen Bürger der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterordnet? das ist: Haben die Schriftsteller das besondere Recht, durch Ausstreuung ihrer Meinungen die Ruhe der Staaten, die gesellschaftliche Ordnung zu untergraben? ein Recht, Unzufriedenheit, Empörung und Unsittlichkeit zu verbreiten? Die Gegenfrage der Schriftsteller ist: Haben Regierungen das Recht, dem Schriftsteller die Freyheit nicht schädlicher Handlungen zu hindern? Auf diese zwey Punkte läuft die Untersuchung hinaus: und, da es unbestritten ist: Daß zu Handlungen, die der gesellschaftlichen Wohlfahrt schädlich werden können; Niemand ein Recht, wie entgegen: Daß die öffentliche Verwaltung gegen Niemand in Ansehung nicht schädlicher Handlungen eine rechtliche Gewalt habe, so hängt die Entscheidung zuletzt einzig von der Vorfrage ab: Können Bücher der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich werden?

Weynabe scheint es Verhöhnung zu seyn, darüber

erst Beweise zu führen. Bücher können nützen, das wird von jedermann erkannt: so kann also auch Niemand widersprechen, daß sie schädlich werden können. Auf dem Wege, worauf Wahrheit und Überzeugung zu dem Verstande, und Gefühle der Tugend, zum Herzen gelangen, werden Irrthümer und Laster nicht weniger dahin geführt. Die Erzeugnisse der Schriftsteller können also schädlich werden, und dieses bezeugen so viele Schreckensepochen der Geschichte: die Ligue und ihre Folgen die Meuchelorde der Heiriche, der rechtliche Mord Karls von England, die an Ludwig dem Sechszehnten und seiner Familie verübten Grausamkeiten; das bezeugen die gräßlichen Ereignungen der französischen Revolution, bey welcher Bände und Hefte, und Flugschriften und Aufrufe und Anschlagzettel, unter allem Wechsel der Umstände, immer wichtige Rollen gespielt haben. Aber das bezeugen vorzüglich selbst diejenigen Verwaltungen, wo (wie die Lobredner sie nennen) volle Preßfreyheit herrscht. Bemerkte man jedoch vor allem, daß, so viel auch über Preßfreyheit geschrieben worden, unbedingte Preßfreyheit nirgend besteht; daß, wenn in England, in Frankreich, in Dänemark der Schriftsteller zwar sein Werk, ohne es vorher einer

Beurtheilung zu unterwerfen, ausgehen mag, er doch für
 den Inhalt stets verantwortlich bleibe. „Die
 Freyheit der Presse, wie sie in England Platz
 hat, (schreibt de Lolme) besteht, um sie eigentlich
 zu erklären, darin, daß Rechtsstellen oder Rich-
 ter von Sachen, die gedruckt werden,
 nur erst nach der Hand Kenntniß nehmen
 können.“ (Constitution d'Angleterre. ch. XII.)
 Die Freyheit der Presse, wie die französische Kon-
 stitution vom Jahre 1791 sie zusichert, ist im Artikel
 V. mit folgenden Worten ausgesagt: „Jeder Bür-
 ger kann frey reden, schreiben, drucken, mit Vorbe-
 halt, für den Mißbrauch dieser Freyheit
 in den von dem Gesetze bestimmten Fä-
 llen verantwortlich zu seyn.“ In Dänemark
 verfolgte das königl. Fiskalamt nur neulich den Ver-
 fasser des Katechismus der Aristokraten,
 Brun, daß er, um sich der Bestrafung zu entziehen,
 flüchtig zu gehen, für rathsam fand; und, als er nach
 erhaltener Erlaubniß zur Rückkehr abermal eine au-
 stößige Schrift, benannt: *Tria juncta in uno*,
 herausgab, ward die Fiskalklage mit noch größerer
 Strenge gegen ihn erneuert. Auch also Regierungen,
 welche keine Zensur eingeführet haben, erkennen
 darum nicht weniger die Möglichkeit von dem

schädlichen Einflüsse der Schriften, da sie den Schriftsteller dieser Möglichkeit wegen unter Verantwortung legen, und nach Umständen auch zur Strafe ziehen.

Die Forderung der Abhandlung: *De la liberte indefinie de la presse, et de l'importance de ne soumettre la communication de ses pensées qu'à l'opinion publique*, ist also nirgend wirklichet. Die Pressfreyheit im ganzen Umfange des Wortes ist nirgend unbeschränkt; nur ist sie in verschiedenen Verfassungen auf verschiedene Weise beschränket. Und nun kommt bloß zu untersuchen: Welcher Weise vor der andern der Vorzug zuzuerkennen ist? Ob derjenigen, wo die öffentliche Aufsicht, ohne die Bücher einer vorläufigen Beurtheilung zu unterwerfen, die Sicherheit der öffentlichen Ordnung gegen die Gefahr verderblicher Schriften in der Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler sucht; oder derjenigen, wo jede Schrift, bevor sie in Umlauf kommt, der Prüfung und Beurtheilung einer ordentlichen Censur unterworfen wird? Die Gründe, die Vorwahl zu entscheiden, können keine andern seyn, als die in-

dere Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung, vereinbart mit der größseren bürgerlichen Sicherheit des Schriftstellers und Buchhändlers.

Ich verstehe unter Gefahr der öffentlichen Ruhe, Verbreitung von Grundsätzen, die geeignet sind, die Folgsamkeit gegen die Gesetze zu untergraben, die Achtung und Ehrerbietung gegen die bestellten Gewaltträger! zu schwächen, Unzufriedenheit gegen die Vorkehrungen der Regierung zu erwecken. Ich verstehe unter Gefahr der öffentlichen Ordnung insbesondere Verbreitung von Unsitlichkeit. Die Verantwortlichkeit ist unzureichend, diesen Gefahren vorzubeugen, da sie nur erst nach der Hand, erst, wenn sich schon Spuren des Übels offenbaren, eintritt. Ohne die Widersinnigkeit zu erheben, da man bey Buchdruckern, bey Buchhändlern einen Umfang von Einsichten voraussetzt, die nicht nur die Einsichten ihres Standes nicht sind, sondern bey keinem Stande vorausgesetzt werden können, so schließt selbst die Natur der Sache die Verantwortlichkeit als ein vorverschirmendes Mittel aus. Verantwortlichkeit stellet unter die Verbindlichkeit des Erfasses, oder unter

die Haftung, Strafe zu leiden. Ersatz findet nur da Statt, wo der Schade eine Schätzung, mithin Übel und Vergütung unter sich eine Gleichung zugeben. Die Schätze eines Crösus können für die nachtheiligen Folgen der gestörten bürgerlichen Ordnung keine Vergütung, können als ungleichartige Größen in keine Gleichung gebracht werden. Aber auch mag der Verfasser eines verderblichen Werkes noch so strenge bestraft werden, sind die Gesinnungen von Folgsamkeit, von Rechtlichkeit, von Sittlichkeit erst einmal irre geleitet; der Verfälscher kann dann zwar die Schuld seiner Übelthat auf dem Blutgerüste bezahlen; aber das schädliche Werk hat gewirkt, und wird mit dem Tode des Verfassers zu wirken nicht aufhören. Nehme man den Fall: die öffentliche Aufsicht erhalte Nachricht von einem Werke unter der Presse, das über die Kunst, alle Arten von Gift zu bereiten, einen vollständigen Unterricht gibt. Muß sie das Werk von der Kunst Locustens ungestört vollenden und verkaufen lassen, und sollen, was de Lolme so hoch von der englischen Verfassung erhebt, die Richterstühle erst nach der Hand davon Kenntniß zu nehmen, das Recht haben, da vielleicht schon hundert Leichen die Richtigkeit der Zu-

bereitungsformeln nur zu sehr bestätigen? Warum sol-
 len denn Regierungen in Verhütung des morali-
 schen oder politischen Giftes, welches aufrüh-
 rische oder unsittliche Schriften verbreiten, warum zur
 Abwendung der für das gemeine Wesen bedroh-
 lichen Nachtheile weniger, als in Fällen, wo die Si-
 cherheit des Einzelnen der Gegenstand ist, vorsich-
 tig seyn? Der Einfall von Sales in dem Werke:
 Ma republicque, ist abgeschmackt, anstatt wichtig zu
 seyn: „Jedermann, schreibt er, sey sich seiner Fe-
 der, wie seines Messers zu gebrauchen berechtiget,
 „würde er Jemanden verwunden, so sey er zu bestra-
 fen.“ Ist es nicht vorsichtiger gehandelt, vielmehr, wenn
 man es vermag, zu hindern, daß Niemand verwundet
 werde? Anstatt erst einen verwunden zu lassen,
 und dann den zweyten zu bestrafen, ist es nicht
 Weisheit, nicht Pflicht, nicht Milde der öf-
 fentlichen Verwaltung, beyde zu schützen, damit
 der eine nicht verwundet, der andere nicht
 strafbar werde? Verbrechen erst Raum zu geben,
 und sie dann zu bestrafen, liegt nicht in der Absicht
 einer gerechten Verwaltung, ist nur eines Tiberius
 würdig. Gesetze, die nicht prophylaktisch, nicht
 als Vorbeugungsmittel wirken, sind grausam.

Man sieht nun wohl voraus, was ich denjenigen zu antworten habe, welche behaupten: (und das ist ungefähr die Sprache aller Verfechter der Pressfreyheit) daß Bücher keinen Schaden bringen, weil Verbreitung von Wahrheiten nicht schaden, Irrthümer aber widerleget werden können. „Möchten uns doch diese weisen Männer lehren, wie man die schmutzigen Gedichte Grecours, oder Justine und Julienne, wie man ein Spottgedicht gegen die Religion, eine Abhandlung über die Aqua tufana, wie man einen Aufruf zur Empörung widerlegen; lehrten sie uns auch, wie man den Vorsritten der schädlichen Irrthümer, bis die Widerlegung erscheint, und die Begriffe berichtigt, Einhalt thun soll? Und dann, warum geben sie nicht der öffentlichen Aufsicht eben sowohl den Rath, die Maßregeln der Vorsichtigkeit gegen das Entstehen der Feuerbrünste, die Vorschrift der Behutsamkeit bey dem Giftoerkaufe aufzuheben?“ Kann man doch das Feuer löschten, wenn es ausgebrochen ist; kann man doch dem, der Gift bekommen hat, Gegengift geben. Aber darin liegt eben der wichtige Unterschied zwischen der Verantwortlichkeit und einer Zensur. Die Verantwortlichkeit hindert das Übel nicht; sie setzt

die Verwaltung nur in die Nothwendigkeit zu strafen: das Übel ist inzwischen da, wirkt, und wird durch die Strafe nicht wieder gehoben. Eine Zensur aber beuget dem Übel bey der Entfichung vor, und erspart der öffentlichen Verwaltung die traurige Nothwendigkeit zu strafen.

Eine Zensur vereinigt mit der Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Ruhe auch die bürgerliche Sicherheit des Schriftstellers, und Buchhändlers, die bey dem Systeme der Verantwortlichkeit von mehr als einer Seite ausgesetzt bleibt. Bürgerliche Sicherheit ist nur da vorhanden, wo die Gesetze, wie ich handeln und nicht handeln soll, und dadurch auch, wie mir zu handeln oder nicht zu handeln frey steht, deutlich bestimmen; und wo ich dann, wenn ich gehandelt und unterlassen, was ich soll, und gehandelt oder unterlassen, wie ich darf, nichts zu fürchten habe. (S. den IV. Absch. von Sicherheit der Rechte.) Die Verantwortlichkeit gewähret dem Schriftsteller diese Sicherheit nicht, da sie für ihn alles unbestimmt läßt. Es ist das Gesetz des Caligula an einem so hohen Orte aufgestellt, daß es von Niemanden gelesen werden kann: eine Gränzlinie, die Niemand kennet, die aber nicht überschrit-

ten werden soll, und über welche hinaus zu schreiten, dennoch straffällig macht. Der furchtsamere Schriftsteller waget auch wenige Schritte nicht: Ungewißheit und Besorglichkeit, schon diese wenigen Schritte dürften ihn zu weit führen, halten seine Feder zurück, lähmen seine Fähigkeit und Talente: der minder bedachtame wandelt unbesorgt, der kühne mit Entschlossenheit und Zuversicht dahin, und nun ergreift ihn die Verantwortlichkeit. — Was ist mein Verbrechen? — Du hast durch deine Schrift deine Mitbürger gegen die Regierung aufgewiegelt. — Das war, wird er versehen, meine Absicht nicht: ich wollte der Regierung nur nützliche Winke geben: ich sah solche Folgen nicht vorher. Die Verantwortlichkeit steht nun da, entweder als eine eitle Dunstgestalt ohne Wirkung, weil jeder Schriftsteller den Mangel einer bösen Absicht vorschützen, jeder sich gegen die Klüge der Verantwortlichkeit hinter die Entschuldigung: Ich glaubte nicht, übel zu handeln, bergen kann: oder, was doch keine billige Rechtspflege sich jemals erlauben wird, Irrthum des Verstandes, der Beurtheilung muß als Verbrechen behandelt, als Bosheit der Absicht und des Willens bestraft werden. Nun

reicht sich an die Unbestimmtheit des Verbrechens noch die Frage an: Nach welchem Gesetze die Strafe zuerkannt werden soll? Es besteht keines, das den Fall bestimmt aussaget. So muß denn Auslegung und gewaltsame Anwendung, das ist: Willkühr in Eigenschaft und Maß der Strafe an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung treten, und die so sehr gerühmte Pressfreyheit ist zuletzt in der Hand einer übermächtigen Partey oder mißbrauchender Machthaber ein Mittel der Verfolgung, eine furchtbare Waffe der Unterdrückung. So viele Schriftsteller, die unter Robespier's Regierung die Freyheit ihrer Feder unter dem Mordbeile der Guillotine gebüßet haben, die Kolonie von Journalisten, welche unter dem jetzigen Trivirato des Direktoriums nach Guyanna deportirt wurden, sind davon Beyspiele und Beweis.

Diese Gefahr für Schriftsteller und Buchhändler verschwindet bey einer bestellten Zensur. Das Werk, das gedruckt oder zu Kauf angeboten werden soll, wird der Zensur überreicht. Wird es zugelassen: Schriftsteller und Buchhändler bringen es sorglos in Umlauf; und welche Bedenklichkeit auch nach der Hand gegen den

Inhalt entstehe, sie können darüber nicht weiter beunruhiget werden. Das Werk wird verworfen: Schriftsteller und Buchhändler sind also gewarnt, straffällig zu werden: und bringen sie das nicht zugelassene Werk dennoch in Umlauf, dann ist ihre Handlung, selbst wie es die in der Kriminalrechtspflege so strengen englischen Rechtsgelehrten fordern, a Crime the law has plenily determined to be such: ein Verbrechen, welches von dem Gesetze vollkommen als ein solches erklärt worden, und die Strafe wird nicht nach einer willkürlichen Deutung, sondern nach dem Buchstaben der gesetzlichen Aussage zuerkennet. Dergestalt vereiniget die Zensur die öffentliche mit der Privatsicherheit: und bey einer mit Unbefangenheit unternommenen Prüfung der Maßregeln, welche dennoch überall der Verbreitung schädlicher Grundsätze entgegen zu stellen, die Nothwendigkeit nicht verkannt worden, zeigt sich, daß wahre Freyheit der Presse und des Buchhandels in dem eigentlichen Sinne, der diesem Worte nach dem Zwecke der bürgerlichen Verfassung zukommen, und nicht sich bis zum Rechte der Bügellosigkeit ausdehnen kann, daß, sage ich, nur da, wo eine Zensur bestellet ist, wahre Freyheit der Presse und bür-

gerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler sich findet; als welche darin besteht, daß Jedermann die Gesetze, wornach er zu handeln, wornach er zu unterlassen hat, kenne, und so weit er gegen die Gesetze nichts verbricht, auch nirgend her etwas zu befürchten haben müsse.

Ich habe bey dieser Untersuchung die Gründe gegen die Einführung einer Zensur, ich habe die Vorwürfe, welche Verwaltungen, wo Zensuren bestehen, gemacht werden, nicht aus dem Gesichte verloren. Man findet sie in jeder Abhandlung über die Preßfreyheit, deren besonders seit der Epoche der ersten französischen Konstitution so viele erschienen sind, wiederholt; und in allen Journalen ausgezogen. Man sagt also: dafern bey einer Verfassung, wo keine Zensur bestellet ist, schädlichen Büchern Eingang und Verbreitung offen steht, so hemme entgegen ein Büchergericht jedem, Licht und Kenntniß verbreitenden, kurz jedem nützlichen Werke Eingang und Umlauf. Der politische und religiöse Despotismus habe also dadurch ein Mittel in Händen, den Verstand zu unterjochen, die Vorschritte aufklärender Kenntnisse zu hemmen, habe, um welches der angemasten Willkühr untergeordneter Ge-

waltträger vorzüglich zu thun ist, ein Mittel, die Stimme der allgemeinen Unzufriedenheit zu ersticken, und solchergestalt das Urtheil, den Tadel der öffentlichen Meinung nicht zu fürchten. Daß diese Folgen der Censuren nicht bloß selbst geschaffene Besorgnisse sind, werde durch so manchen bis zu ungeheuren Bänden angewachsenen Tadel unwiderlegbar bestätigt: und daß, wo immer Presse und Buchhandel einer Censur untergeordnet sind, dieses der Fall seyn werde, stiesse aus der Unmöglichkeit, dem Büchertribunale bestimmte Vorschriften zu geben: daher bey diesem Geschäfte der Willkühr immer unendlich Vieles überlassen werden müsse.

Ich könnte diesen Einwürfen vorerst entgegen setzen: wenn gleichwohl überall, ohne und mit einer Censur, bedenklichen Folgen ganz nicht ausgewichen werden könne, so würde auch noch in diesem Falle der Nachtheil immer ungleich geringer seyn, wenige gute Bücher zu entbehren, als den zahlreichen schädlichen Büchern freyen Umlauf zu gestatten. Jenes sey bloß Entgang eines Vortheiles, (Nichtvermehrung der Summe) dieses aber positives Übel (Abnahme der Summe). Ich könnte die Gegeneinanderstellung noch weiter ver-

folgen: daß nämlich eine Censur zwar zur Unterdrückung nützlicher Werke, die Verantwortlichkeit entgegen selbstwider diejenigen gemißbraucht werden könne, die nützliche Werke geschrieben haben. Aber ich habe meine Feder nie durch Vertheidigung gemißbrauchter Macht, nie durch Beschönigung von Anmaßung und Willkühr entehret. Ich werde es auch hier nicht. Ich führe daher das Wort keineswegs für eine Censur, die zum Werkzeuge der Unterdrückung gemißbraucht und erniedriget wird. Man erinnere sich, daß ich am Eingange der Erörterung, die ich vor mir habe, auf die allgemeinen Grundsätze, nicht allein über die Gränzen der bürgerlichen Freyheit, sondern eben sowohl über die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt zurück geführt habe. Innerhalb dieser Gränzen der gesetzgebenden Gewalt aber liegt kein Recht, gleichgiltige und unschädliche, um so weniger nützliche Werke zu unterdrücken; denn es gibt überall ganz kein Recht zu was immer für einer Art von Unterdrückung. Die Verfassung einer Censur, von deren Gerechtigkeit, von deren Nothwendigkeit ich Überzeugung zu haben glaube, muß also auf das von mir in dem §. 131. aufgenommene Grundgesetz erbauet seyn: „Ohne irgend einem

„für die Vorschritte der öffentlichen und Privat-
 „einsicht, für die Bildung der Bürger in dem
 „umfangendsten Wortverstande nützlichen Werke
 „die Bekanntmachung zu erschweren, nur diejenigen
 „auszuschließen, wodurch gefährliche morali-
 „sche und politische Meinungen verbreit-
 „tet, Unsittlichkeit aufgereizet und un-
 „terhalten werden kann.“ Von einer Censur,
 deren Vorschriften sämmtlich von diesem Grund-
 gesetze abgeleitet sind, kann den Vorschritten der Na-
 tionaleinsichten kein Hinderniß gelegt werden.

Die dritte von Kaiser Joseph für die öster-
 reichische Censur vorgeschriebene sogenannte Grund-
 regel sagt ausdrücklich: „Kritiken, wenn sie nur
 „nicht Schmähschriften sind, sie mögen treffen, wen
 „sie wollen, sind nicht zu verbieten. Es muß jeder-
 „mann, der die Wahrheit liebt, ein Vergnügen seyn,
 „wenn sie auf solche Art zu ihm gelangen.“ Man sieht
 aus diesem Beispiele, daß, unter der einzigen und
 billigen Einschränkung, die öffentliche Verwaltung und
 ihre Vorkehrungen nicht unziemlichen Anfallen
 eines muthwilligen Spottes Preis zu geben, es mit
 der Verfassung einer Censur keineswegs unverein-
 barlich ist, freymüthigen Äußerungen zur Berich-

gung der öffentlichen Einsicht, mit Ausländigkeit vortragenen Erinnerungen, Beobachtungen und Vorschlägen zur Verbesserung öffentlicher Maßregeln Raum zu lassen. Für eine Zensur aber, die nicht nach solchen Grundsätzen zu Werk geht, die, vielleicht einseitigen Absichten untergeordnet, gerade nach entgegen gesetzten Grundsätzen verfährt, habe ich keine Vertheidigung. Doch, was man mit so vielem Grunde den Gegnern der Aufklärung entgegen setzt, werde ich auch dem Einwurfe, den man der Zensur aus dem Mißbrauche derselben macht, entgegen stellen. Alles kann ohne Zweifel gemißbraucht werden, beynahe alles ist mißangewendet, gemißbraucht worden. Aber Mißbrauch beweiset nur gegen sich, nicht gegen eine Vorkehrung, die bestehen kann, ohne gemißbraucht zu werden.

Dadurch ist zugleich der Einwurf beantwortet: daß der Zwang einer Zensur die Stimme der öffentlichen Meinung ersticken werde: weil ein solcher Zwang bey einer nach ihrem wahren Zwecke geordneten Zensur nicht bestehen, und hier von einer andern, als einer zweckmäßig eingerichteten Zensur, die Rede nicht seyn kann. Aber die Erwähnung der öffentlichen Meinung führet eine wichtige Re-

benbemerkung herbey. Die Schriftstellerey hat ebenfalls ihre Sankuloten, die durch Menge, Faustfertigkeit, Unverschämtheit den wenigen rechtlichen Schriftstellern bey weitem überlegen, die Stimme der Vernunft zu überschreyen, das Publikum zu betäuben fähig sind. Man lasse die Initiative der öffentlichen Meinung, die Richtung und den Ausschlag derselben von dem Sankulotismus der Schriftsteller abhängen, dafern die Epoche, worin der Sankulotismus von Paris auf den Tribunen den Berathschlagungen der Volksrepräsentanten vorschrieb, und in den Angelegenheiten der Revolution entschied, die Epoche der Ordnung, Rechtlichkeit und Tugend war. Aber, wenn es zur Ruhe der Nationen nothwendig ist, die Schriftsteller-Sankuloten von dem Stimmrechte bey Entscheidung der öffentlichen Meinung, so viel es geschehen kann, auszuschließen, so empfiehlt sich der Vorsichtigkeit der Verwaltung die Zensur aus einem neuen Grunde, als die einzige Maßregel, wodurch diesen Zweck zu erreichen, möglich scheint.

Ich werde mich über den Einwurf von der Beschwierlichkeit, oder wie man es lieber nennet, der Unmöglichkeit, die Willkühr der Zen-

sur durch genaue Vorschriften zu entfernen, kurz fassen können. Die Verantwortlichkeit, unter welcher die Presse und der Buchhandel sich überall gestellt finden, hält hierin mit der Censur durchaus gleichen Schritt. Man stelle daher den Wechselfall auf: Gibt die Censur keine Vorschriften zur Entfernung der Willkühr zu, wodurch soll die Willkühr bey der Verantwortlichkeit fern gehalten werden? oder entgegen: Hält man es für nicht unmöglich, die Willkühr bey der Verantwortlichkeit durch bestimmte Vorschriften hindan zu halten, so werden diese nämlichen Vorschriften auch die Willkühr bey der Censur zu entfernen fähig seyn. Die Gesetzgebung findet übrigens bey allen Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang, worüber sie bis zu Vorschriften der einzelnen Ausübung herabsteiget, die nämliche Beschwerlichkeit wie bey der Censur; und ist genöthiget, dem Ermessen der Vollstreckungsbeamten vieles zu überlassen. Welches ist dann das Mittel, zu hindern, daß das Ermessen nicht in Willkühr ausarte? Das Recht der weiteren Berufung, der Beschwerde gegen die Aussprüche der Untergeordneten. Dieses Recht gehöret also unumgänglich mit zu der Verfassung einer wohl geordneten Censur,

um dem Eigendünkel, der Laune, der Willführ der
 Zensoren Einhalt zu thun. S. S. 133.

Ob mich gleich die Wichtigkeit des Gegenstandes
 bereits weit über die Gränzen hinausgeführt, in welche
 ich mich bey dieser Untersuchung einzuschränken, beschlossen
 hatte, so will ich dennoch folgende Bemerkung nicht
 unterdrücken: Eine Regierung, die in dem Bewußt-
 seyn ihrer Gerechtigkeit und Bürgerliebe der allge-
 meinen Anhänglichkeit versichert, die Verleitung der
 Gesinnungen nicht leicht befürchtet, braucht nur we-
 nige und einfache Zensurvorschriften. Eine Re-
 gierung hingegen, der ihr Bewußtseyn eine solche Be-
 ruhigung nicht gewähret, oder welcher, wie Pla-
 nius von den letzten Jahren des Nero schrieb: cum
 omne studiorum genus paulo liberius et erec-
 tius periculosum servitus fecisset: die Knecht-
 schaft höhere Wissenschaften und jede et-
 was freyere Einsicht gefährlich macht, bey
 einer solchen Regierung wird die Bücheraufsicht frey-
 lich mit vielen, kleinsügigen, ängstlichen
 Vorschriften überladen seyn. Aber dieses Gebrechen ist
 dann nicht ein besonderes Gebrechen der Zensur,
 sondern des allgemeinen Systems der Verfas-
 sung, in welcher Verantwortlichkeit anstatt

der Censur noch ungleich mehr unterdrücken würde.

LV. Anmerkung.

Einen Blick auf Schriften, deren Einwirkung in die Sitten nicht verkannt werden kann. Man frage Ältern, Vormünder, Erzieher, Gatten, Haushälter, alle, die an der Bildung der Jugend Theil nehmen, alle, denen die Sitten einer Familie wichtig seyn müssen: ob sie den Ihrigen jedes Buch ohne Unterschied in Händen lassen? Sie werden hundert nennen, über deren Lesung sie solche zu betreten, zittern würden. Dieses Privatbesorgniß ist ein Geständniß von der Wohlthätigkeit der öffentlichen Vorsorge, welche die Vorsteher der Familien beruhiget, da sie durch das Verbot verderblicher Bücher hindert, daß solche nicht leicht in die Hände der Ihrigen gelangen können.

LVI. Anmerkung.

„In einer bestimmten Stunde der Woche (sagt der ungenannte Verfasser einer kleinen Schrift: Sur la predication) versammeln in dem Umfange von Eu-

„ropa fünfzig tausend Prediger das Volk, und sagen ihm, was ihnen beliebt: auf sie verlassen die Regierungen sich in der grossen Angelegenheit der Sitten.“ Wenn die Prediger dem Volke sagen dürfen, was ihnen beliebt, so haben zu viele Beispiele bewiesen, daß ihnen nicht immer das zu sagen beliebt hat, was der Ruhe der Nationen, und dem Fortgange der Sitten beförderlich war. Die Kreuzzüge, welche Europen entvölkert haben, die gräulichen Verfolgungen der Albigenfer, die Meheleyen der Ligue, so viele andere Greuelthaten gegen Religion und Menschlichkeit sind Verbrechen, zu denen Nationen von dem Predigtstuhle aufgereizet wurden. Ich spreche hier nicht von ausserordentlichen Veranlassungen, wo die öffentliche Verwaltung auch zu einer besondern Aufmerksamkeit aufgefordert wird. Meine Beobachtung fällt auf die Prediger und das Predigeramt in dem ordentlichen Stande und Laufe der Angelegenheiten: und ich weiß mir keine Ursache über den Unzusammenhang der Grundsätze und Vorkehrungen anzugeben, daß in Staaten, wo die unbedeutendste Schrift, die ausser dem Seher kaum von jemanden gekannt werden wird, wo der unbedeutendste Anschlagzettel einer Zensur unterliegt, daß da dem Volke von dem geistlichen Lehrstuhle vorgetragen wer-

den darf, ich weiß es nicht bedeutender auszudrücken, als was dem Prediger beliebt: daß, indessen für das kleinfügigste öffentliche Amtchen gewisse Eigenschaften bestimmt sind, das wichtige öffentliche Amt eines Volkslehrers, dessen Worte durch den Ort, von dem sie vorgetragen werden, Gewicht und Ansehen erhalten, beynah sollte man sagen, dem ersten nächsten überlassen wird, den der Staat nicht kennet. Ich glaube daher, daß bey einem Gegenstande von so verbreitetem Einflusse eine zweyfache Vorsichtigkeit erfordert wird; erstens: keinen Prediger ohne Bestätigung des Ordinariats und der Landesregierung anstellen zu lassen; zweytens, die förmlichen Predigten, worunter also der bloß katechetische Unterricht nicht begriffen ist, bevor sie vorgetragen werden, wie jedes Buch, bevor es in Umlauf kommen darf, einer bestimmten Censur zu unterwerfen. Die Einwendung, welche gegen die jedesmalige Censurirung der Predigten von der Beschwerlichkeit der Ausführung wegen Entfernung von dem Ordinate und den Landesstellen, wegen der Kürze der Zeit von einer Predigt zur andern hergeholet werden dürfte, kann dieser wesentlichen Vorsichtigkeit nicht entgegen stehen. Desto besser, wenn durch eine solche

Maßregel der Kanzelvortrag auf dem Lande und in kleinen Städten zu seinem wahren Zwecke, zu einem einfachen Religions- und Sittenunterrichte zurück geführt, desto besser, wenn dadurch die Zahl der Prunkpredigten vermindert, wenn der Prediger, anstatt seinem Auditorium das unreife Machwerk weniger Stunden auszukrämen, oder auch wohl gar zu extemporisiren, in die Nothwendigkeit eines überdachteren, nach Materie und Einleitung bearbeiteteren Vortrages gesetzt wird. Die geistliche Kanzelberedtsamkeit kann dadurch nur gewinnen. Die Tillotsonne, die Fleischers, die Jerusalem, Spaldinge, Sollikoser und andere geistliche Demosthene haben ihre Meisterwerke gewiß nicht nach Wochen gefördert.

LVII. Anmerkung.

Unter der Regierung Pabsts Innozenz des Sechsten erhob sich der berühmte Rienzi von einem gemeinen Priester bis zum Tyrannen Roms, wo er unter dem Namen Tribuno del popolo lange eine eben so unumschränkte als unterdrückende Herrschaft führte. Er war in der Kunst der Demagogie so sehr eingeweiht, daß er die römischen Sankti-

loten ganz zu Gebot halte, und, gegen wen er wollte, loslassen konnte; wodurch er der Regierung so fürchtbar wurde, daß, als man ihn einst in die Gewalt bekam, der Pabst es dennoch nicht wagte, ihn zu bestrafen; vielmehr sich gezwungen sah, um größeren Folgen der Volkswut vorzukommen, den tonsurirten Katilina zum Gewalthaber von Rom unter der Benennung Senatore zu erheben. Rienzi fieng damit an, die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich zu ziehen, und die Unzufriedenheit desselben gegen die Verwaltung aufzureizen, daß er in dem Kampidoglio vor dem VersammlungsSaale des Senats ein symbolisches Gemälde aufhieng, worin die Verwirrung von Rom und Italien unter bezeichnenden Merkmalen und leicht deutbaren Beziehungen der babilonischen Unordnungen zur Schau gegeben ward.

LVIII. Anmerkung.

Die übrigen Abdrücke werden in dessen entweder auf dem Zollhause, oder sonst an einem hierzu bestimmten Orte aufbehalten. Schon Justi in seiner Staatswirtschaft S. 95. hielt dafür: Es sey genug, wenn die Buchhändler verhalten würden, ein Exemplar von allen neuen Büchern der Büchere-

zensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne in zwischen den Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankomme, wenn die Bücher gefährlich sind, im Geringsten aufzuhalten. Ein am 24ten Februar 1796 zu Erfurt erschienenenes Edikt legt den Buchhändlern die Pflicht auf, „die Werke selbst zu lesen, oder lesen zu lassen, um zu wissen, daß nichts darin gegen Religion, Staat, die Landesverfassung und die guten Sitten enthalten sey; und daß sie auf alle Fälle für den Inhalt verantwortlich seyn müßten.“ Können sie das? Können Buchhändler alle, von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die sie verkaufen, nicht nur selbst lesen, sondern gar beurtheilen? Wo soll man solche Buchhändler hernehmen? oder, Sollen die Buchhändler sich eine eigene Zensur halten? Das sind Betrachtungen gegen die Unthunlichkeit des Vollzuges. — Aber wenn auch die Unthunlichkeit in dem Vollzuge nicht ein Hinderniß wäre, so wäre es, wie schon erinnert worden, noch immer der Absicht der Zensur entgegen, die Verbreitung eines schädlichen Werkes von den Buchhändlern abhängen zu lassen. Ihre Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der vortheilhafte Verkauf eines übeln Buches verursacht haben würde.

LIX. Anmerkung.

Die Jesuiten hatten ehemals sich in den österreichischen Staaten der Zensur bemächtigt. Und wer weiß es nicht, unter welchem Drucke die eiserne Hand der Societät den Geist der Nation gehalten hat.

LX. Anmerkung.

Nach dem Diogenes Laertius, Polluz und Plutarch waren die Mißgänger bey den Atheniensern ehrlös erklärt, ausgesetzt, sich von Jedermann öffentlich angeklagt, und aus den öffentlichen Berathschlagungen verwiesen zu sehen. In Sparta war eine Rechtsklage wegen der Trägheit, und bey den Lukanern wurde über die Faulheit, wie über andere Verbrechen Halsgericht gehalten.

LXI. Anmerkung.

Man würde sich vergebens verhehlen wollen, daß diese Lehre in katholischen Ländern, wo Mönche bestehen, die vom Betteln ihren Unterhalt finden müssen, nicht einen so allgemeinen Eindruck machen wird, als in protestantischen, oder wo die Mönchenbetteley

abgeschafft ist. Will man auch dem Argwohne nicht Raum geben, daß in solchen Ländern dieser Satz von manchem Prediger nicht mit der wärmsten Theilnehmung, daß er von einem Prediger eines Bettelordens gar nicht werde behandelt werden; so muß es doch zuverlässig schwer seyn, das Betteln da als ein Verbrechen gegen die Pflichten der Gesellschaft betrachten zu machen, wo es einen Stand gibt, mit welchem sogar eine gewisse Ehrwürdigkeit verbunden, und sein Unterhalt dennoch auf Betteln gegründet ist. Gleich schwer muß es da seyn, der gemeinen Fassung den Unterschied einleuchtend zu machen, daß das Almosen bald eine verdienstliche, bald eine üble Handlung sey, je nachdem es einem Layen, oder einem Sammler aus dem Mendikantenorden gegeben wird. Indessen können die Prediger ihrer Lehre durch das Ansehen Pius des Sechsten, welcher im Jahre 1776 das Betteln in der Kirche verpönte, durch die Bulle Sixtus des Sechsten, und Innozenz des Zwölften, gegen die Mendicantes validos immer auch bey Katholiken vielen Nachdruck geben.

LXII. Anmerkung.

Die Zahl ist durch einen Druckfehler weggeblieben.

LXIII. Anmerkung.

War die Absicht der Ordenssister, welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben, löblich, so sind der Reisespennig, oder das sogenannte Gespenn, welches hier und da von begüterten Klöstern, und die Kloster-suppe, welche von Mendikanten ausgegeben werden, dieser Absicht entgegen, da sie den Müßiggang befördern. Gegenden, wo viele Klöster sind, wimmeln von Müßiggängern, die im Lande umher laufen, und es ihr einziges Geschäft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu mißbrauchen. Die Kloster-suppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und diejenige, welche an vielen Orten der studierenden Jugend gegeben wird, kann man als die Nahrung so vieler studierten Zaugenichts ansehen.

LXIV. Anmerkung.

Eine östereichische Verordnung vom 20sten July 1717 liefert ein sehr langes Verzeichniß solcher Verordnungen, unter welchen das müßige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt: Bettelstudenten, sowohl im matri-

fulirte, als von den Studien längst abge-
 standene verhehlchte Leute, unter dem
 Scheine der Geistlichkeit, dem Betteln
 nachziehende Eremiten, Geistliche und
 Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadt-
 quardieweiber, Pilgrime und bey den
 Türken Gefangene, Abbrändler und Kir-
 chensammler, Abdecker, Gerichtsdiener,
 Schäfler, Halter; (dieser Provinzialausdruck be-
 deutet hierorts einen Hüter des Heerdviehes) zu wel-
 chen man hinzu setzen könnte diejenigen, welche unter
 dem Scheine eckelhafter und Grauen erwe-
 ckender Wunden und Gebrechen sich das Mit-
 leiden der Vorübergehenden erschlehen. In den Exzerp-
 ten aus des Seneca Kontroversien L. X,
 Declam. IV. findet sich eine Stelle, welche zeigt,
 daß auch dem Alterthume die Ausschloßigkeit nicht
 unbekannt war, wo Altern ihre Kinder absichtlich
 verstimmelten, um sie als Werkzeuge der Bet-
 teley zu gebrauchen. — „Führe deine Familie
 vor, ruft der Ankläger, ich will diese Werk-
 stätte menschlicher Mühseligkeiten näher
 betrachten. Jedem wird seine Mühselig-
 keit als eine Kunst zugewiesen.“ — Viel-
 leicht gab diese Stelle den Gedanken zu dem aus dem

Spanischen übersezt Don Gusmann d'Alfarache, worin der Muthwillen der Betteley in eine zusammenhängende Geschichte eingekleidet ist, welches Werk als klassisch in seiner Art betrachtet werden kann. Aber vor diesem Werke schrieb schon D. Luther einen Traktat von der Bettelüberey, worin ein und dreyssig Gattungen von Vorwänden der Betteley angeführet werden. Macfarlans Untersuchung über die Armut, die Ursachen derselben, und die Mittel ihnen abzuhelfen, aus dem Englischen, mit Zusätzen von Garve, ist in dieser Hinsicht vortreflich. Das Resumé des mémoires, qui ont concurre pour le prix accordé 1777 par l'academie de Sc. et b. l. de Chalons, dont le sujet étoit: Les moyens de détruire la mendicité en France, en rendant les mendiants utiles à l'état, sans les rendre malheureux; verdiente ebenfalls einen Garve zum Übersetzer zu haben.

LXV. Anmerkung.

Diese Stelle des Textes soll nicht dahin verstanden werden, als ob die öffentliche Verwaltung die Vorsichtigkeit und Sorgfalt in Ansehung der Ehe, vorzüglich bey der arbeitenden und denjenigen Volksklas-

fen ganz aufzugeben habe, die ihren und den Unterhalt ihrer Familien auf ihre Tagserwerbung gründen. Aber die ausführliche Behandlung der Fragen: Ob die Gesetzgebung bey dem Rechte der Ehen Einschränkungen zu machen? Unter welchen Rücksichten? und: Wie weit sie in solchen Beschränkungen zu gehen, berechtiget sey? gehöret nach ihrer nächsten Verbindung und Beziehung in den IV. Abschnitt: Von der Sicherheit der Rechte. (II. Band.)

LXVI. Anmerkung.

Es ist zwar etwas dadurch gethan, wenn den wandernden Schauspielergesellschaften ohne obrigkeitliche Bewilligung zu spielen, nicht erlaubt ist. Aber so lange solche Gesellschaften selbst nicht beschränket, oder ganz abgestellt werden, ist das Übel nicht gehoben. Im Gegentheile, wird solchen Truppen nicht zu spielen erlaubt, so müssen sie, um zu leben, sich in die Lächerlichkeit werfen. Es ist also durchaus nothwendig, wandernde Schauspieler gar nicht zu dulden, weil, so lange dieses Gewerbe nicht untersaget ist, es Scaronen nie an Urbildern zu ihren Gemälden fehlen,

immer sich, was Johnson in seiner Satyre: London, geschrieben hat, bewähren wird, daß: „Wen zu Haus das Stehlen oder Betteln nicht ferner freut, und wer vor Galgen oder Staupe sich weniger, als vor der Arbeit scheut“, dieses Gewerbe ergreifen wird.

LXVII. Anmerkung.

Das Verzeichniß von unnützen Beschäftigungen, welche der Codex austriacus unter dem Worte: Spielgrafenamt liefert, verdient mitgetheilt zu werden; man wird nicht leicht irgendwo ein vollzähligeres Register von Müßiggängern zusammen finden. „Thürmer, Organisten, Positiver, Kleinzimblen, Instrument- und Lautenschläger, Hárpfler, Geiger, Pfeifer, Schwáglér, Hackbrettler, und andere dergleichen, welche Hoch-Malzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen: ingleichen Freyschützer, Hasenschuper, Glückshafner, Komödianten, Gaukler, Seilfabrer, Holzü-

„ver, Trommelschläger, Leyrer, Bären-
 „Affen- Hundstanzmacher, Schwerdtfän-
 „ger, Freysinger und Singerinnen, Lau-
 „fer, Buchstecher, Trachter-, Würfel-, Ta-
 „schen- und dergleichen Spieler, Schalks-
 „narren und Schalksnärrinnen, und alle an-
 „dere, die vor den Leuten Spiel und Kurzweil, auf
 „den Jahr- Wochenmärkten, und andern Fest- und
 „Feyertagen um das Geld machen u. s. w.“

LXVIII. Anmerkung.

— — — — deficit aetas,
 Et pelagi patiens, et cassidis atque ligonis:
 Taedia tunc subeunt annos, tunc seque suamque
 Terpsichoren odit facunda et nuda senectus.
 Juven. Sat. VII.

S. 8ten Band meiner gesammelten Schriften:
 Über den Nachtheil der vermehrten Uni-
 versitäten. Bötticher: über das beste Mittel,
 die Studiersucht zu hemmen, oder unschädlich zu
 machen.

LXIX. Anmerkung.

Das Dienstgesind wird hier nur unter der Beziehung der allgemeinen Sittlichkeit, unabhängig von der Versorgung betrachtet; unter welcher letzten Beziehung davon in dem V. Abschnitte: Von der persönlichen Sicherheit, zu handeln der Ort seyn wird. Hierher gehöret also das von Hrn. Erich von Berger herausgegebene Werk: über das Gesindwesen in sittlicher Rücksicht. Auch finden sich in dem zweyten Bande der Verhandlungen der patriotischen Gesellschaft von Hamburg vortrefliche Winke, die Sittlichkeit des Dienstgesindes zu verbessern.

LXX. Anmerkung.

In meiner Anleitung: über den Geschäftsstyl, ist, als ein Beyspiel eines Vortrages, ein über die Einrichtung eines Arbeitshauses ausführlich bearbeiteter Geschäftsaussatz eingerückt. Man sehe hierüber noch: Gedanken von Einrichtung eines Arbeitshauses und Zuchthauses in dem 3ten Bande der Leipz. Sammlung. — Wagnig historische Nachrichten über die merkwürdigsten

Suchthäuser in Deutschland : die merkwürdige Einrichtung der Gefangenhäuser in Philadelphia , die als wahre Besserungsorte betrachtet werden können, und von Hrn. von Waltersdorf, einem Augenzeugen, beschrieben sind.

LXXI. Anmerkung.

Die heftige Beschwerde, worin die Chalci- denser bey dem römischen Senate die unerhörten Drangsale beklagten, welche sie von Hortensius und Lucretius über die Gränzen aller menschlichen Geduld zu ertragen hätten, wurde von ihrem Wortführer Mictio damit beschloffen: „Auch Hortensius halte gleich seinem Vorgänger Lucretius zur Winterszeit sowohl als den Sommer über die Seesoldaten unter Dach: ihre (der Chalci denser) Häuser seyn ganz mit Schiffsvolke angefüllt; so sänden sich zwischen ihnen, ihren Weibern und Kindern Menschen, die ungeschweuet alles zu sagen, alles zu thun sich erlaubten.“ Nam ex instituto C. Lucretii, Hortensium quoque in tectis hieme pariter atque aestate socios navales habere: versari inter se, conjuges liberosque suos,

quibus nihil neque dicere pensi, neque facere.
Livius L. XLIII. c. 7.

LXXII. Anmerkung.

Venus populaire, ou: Apologie
 des maisons de joye, eine von Matrosenscherz
 gereinigte Übersetzung des englischen: A modest
 defense of public stews: Le Pornographe. Von Staatsbordellen von H. B.

LXXIII. Anmerkung.

Unter andern Bedingungen, welche das Rea-
 glement solchen unter dem Schutze und der Aufsicht
 der Polizey stehenden Häusern der Ausschweifung
 auferleget, ist ausdrücklich auch diese mitbegriffen:
 „Die Mädchen, welche darin aufgenommen wer-
 den, müßten bereits verführte Personen seyn.
 „Käme die Polizey in Erfahrung, daß die H — wir-
 thinn eine unschuldige Person angeworben habe, so wer-
 de sie mit dem Zuchthause bestrafet.“ Woher soll denn
 aber der Zuwachs dieser Häuser kommen, wenn die
 Verführung von dem Innern der Familien dadurch
 abgewendet ist?

LXXIV. Anmerkung.

London, Paris sind die Niemand unbekann-
ten Beweise. In dieser letzten Stadt, wo Leichtsin-
n und Gaukeley die Sitten zu verspotten, und über Un-
ordnungen nur zu lachen, gewohnt waren, hat ein wi-
ziger Kopf über die vierzig tausend Strassendirnen die
Berechnung gezogen: Daß, die Tagserwerbung der ei-
nen gegen die andere auf einen Thaler oder zwey Gul-
den angenommen, das Vergnügen allein einen
jährlichen Geldumlauf von ungefähr 60 Millionen Gul-
den veranlasse, und da die Fremden auf zwey Drit-
theile dazu beytrügen, so vermehre die begünstigte
Ausweisung die Handelsbilanz jährlich zu Frank-
reichs Vortheil um 40 Millionen Gulden.

LXXV. Anmerkung.

— — — qui nolint tetigisse, nisi illas,
Quarum subsuta talos tegit instita veste. —

Horat.

LXXVI. Anmerkung.

Man verbände zum wesentlichen Nachtheile der

öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit mit diesem Worte einen zu engen Begriff, wenn man denselben auf solche Handlungen allein beschränkte, welche als offenbare Beleidigungen der Anständigkeit in die Augen fallen. Auch solche müssen darunter gerechnet werden, welche auf Unanständigkeit den Schluß nicht zweifelhaft lassen, oder als Beyspiele anreizend, verführend werden können. Das ist der Gesichtspunkt, unter welchem die Aufsicht der Sitten aufgefodert wird, die D e s s e n t l i c h k e i t nicht zu dulden, wenn z. B. verehelichte Männer sich mit dafür bekannten gemeinen Dirnen zur Schau geben; denn, kann die Ursache einer solchen Amfigkeit und Gemeinschaft im geringsten bezweifelt werden? Das ist der Gesichtspunkt, unter welchem die öffentliche Aufsicht einer unterhaltenen Lais untersagen soll, mit dem Ertrage ihrer Schande Staat zu machen. Wenn Personen dieser Gattung von bekannter geringer Herkunft durch kostbare Kleider, Juwelen, Equipagen u. d. gl. die Augen aller Welt auf sich ziehen, wie natürlich ist es dann, daß bey unverwahrten Gemüthern der Wunsch nach einem gleichen Glücke rege wird? Und wie leicht ist es der Jugend und Gestalt, auf gleichem Wege zur Befriedigung ihres Wunsches zu gelangen?

LXXVII. Anmerkung.

Dieses letztere vorzüglich ist eines der wirksamsten Mittel, die öffentlichen Anordnungen von mehr als einer Art zu vermindern. Ein Verhehlichter, ein Vater genießt wirkliche Vortheile, nähret Hoffnungen und Erwartungen, die ihn an das gemeine Wesen fest knüpfen, die ihm die Gesetze und ihren Schutz theuer, die ihm die öffentliche Ordnung notwendig machen. Ohnehin ist es keiner der günstigsten Umstände, daß der Staat, eine Menge Ehelose zu dulden, bemüßiget ist; warum gibt man noch zu, daß Nonnenerziehung und Mönchsbegriffe die unfruchtbare Klasse vergrößern, da sie die Ehe als einen Stand der Unvollkommenheit verrufen? Die Vollkommenheit des ehelosen Standes ist auf den Ausspruch des Apostels gegründet; ich weiß es. Aber, wenn nun alle Welt nach dieser Vollkommenheit strebte, was würde aus dem Menschengeschlechte werden? Der Ausspruch des Apostels hat also einen beschränkten Sinn. Die Ehelosigkeit ist nur bey denen ein Stand der größeren Vollkommenheit, die in demselben dem Vaterlande und der Menschheit durch höhere Dienste den Ersatz der Pflichten leisten, die sie, als Altern zu leisten, sich außer Stand setzen. Das kann wenigstens

bey ganzen Gemeinden der Fall nicht seyn. Die Vorsicht, eben so gütig als weise, verbindet den Ehestand mit Reizen, um die Beschwerlichkeiten, denen er unterworfen ist, dadurch zu versüßen. In dem Plane der Natur ist also das Vergnügen ein Mittel zum grossen Zwecke der Erhaltung des Menschengeschlechts. Aber mißgünstige Moralisten blieben bey dem Mittel als Zwecke stehen, und nannten es Vollkommenheit, dem Vergnügen entsagen, ungedenk, daß diese Entsagung mit dem Verzicht auf Pflichten verbunden ist, der die Absicht der Natur vereitelt.

LXXVIII. Anmerkung.

In einigen Polizeyverordnungen ist ein gewisses Maß bestimmt, darüber der Schenkwirth seinen Gästen nichts verkaufen darf. Eine solche Verordnung ist ohne Wirkung. Der eine verträgt wenig, und wird betrunken, ohne noch das erlaubte Maß erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab, trinkt überall nur den gesetzmässigen Antheil, besänft sich bis zur viehischen Unmäßigkeit, und hat immer noch gegen die Worte des Gesetzes nicht gehandelt.

LXXIX. Anmerkung.

Erasmus Gedanken über Feiertage, Fasten
und Priesterehen. a. i. lat. 782.

LXXX. Anmerkung.

Valotta in dem Promemoria per li
sovrani della comunione di Roma
merkt man: er habe bey Untersuchung der Kriminal-
akten gefunden, daß die meisten Verbrechen an Fey-
ertagen begangen worden.

LXXXI. Anmerkung.

Die Lehre Soroasters über die Feiertage ist
des Evangeliums würdig. Wer einen Grund mit
Fleiß und Sorgfalt besäet, sagt er, er-
wirbt an Religionsverdienst einen gröf-
seren Stock, als er mit Wiederholung von
tausend Gebeten gewinnen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

§. 161.

Bey einer Menge, welche befolgen soll, läßt ein solcher Grad, eine so allgemeine Verbreitung von Einsicht sich nicht voraussetzen, als dazu erfordert wird, die Güte der Gesetze mit Prüfung zu würdigen, mit Nichtigkeit zu beurtheilen. Daher kann bey einem Volke, im Durchschnitte genommen, hoher Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze a), und Vertrauen zur Weisheit und Güte der Gesetzgebung, aus welchem jede einzelne Einsicht sich in ihren Handlungen der allgemeinen Einsicht willig unterordnet, nicht die Folge der Überzeugung, sondern nur eine vorgefaßte Meinung seyn; das Werk, wenn ich dieses

Ausdruckes mich bedienen darf, eines glücklichen Vorurtheils 1), welches von einer Seite zu erwecken, und in den Gemüthern der Bürger zu befestigen, von der andern die Schwächung oder Zerstückung desselben zu verhüten, keine Aufmerksamkeit zu groß seyn wird. Ich kann die Absicht nicht haben, einen Gegenstand von solchem Umfange in diesem kurzen Abschnitte auszuführen. Ich werde mich darauf beschränken, die wichtigsten Punkte wenigstens anzudeuten 2). Die Mittel, ein günstiges Vorurtheil für die Gesetzgebung zu erwecken und zu befestigen, haben Beziehung auf die Regierungsform: auf diejenigen, in deren Händen nach Verschiedenheit der Regierungsform die Gesetzgebung liegt, oder, die an der Gesetzgebung Theil nehmen: auf den Charakter der Gesetze selbst.

1) S. S. 61.

§. 162.

In der Demokratie, wo das Gesetz von dem Magistrate in Vorschlag gebracht, aber von jedem aus dem Volke mit aller Genauigkeit und Strenge, mit aller Hartnäckigkeit einer Parthey, bevor es

durchgeht, untersucht werden kann, bey einer Stim-
mungsart also, wo, wie in Rom, das Gesetz, wor-
über gestimmt werden soll, erst durch einen Trium-
virum der allgemeinen Prüfung ausgesetzt blei-
bet, wo diejenigen, welchen durch das neue Gesetz
eine neue Verbindlichkeit auferlegt worden, berechti-
get waren, diese Verbindlichkeit auch nicht auf sich zu
nehmen, sollte die hohe Meinung von der Vortrefflich-
keit der Gesetze gleichsam aus der Form der Gesetz-
gebung selbst entspringen. Diese Form scheint die Ver-
muthung für sich zu haben: der Stimmende werde
vor der Bestimmung überdacht haben, daß er dem
angenommenen Gesetze selbst werde gehorchen
müssen; er werde nach der Abstimmung die Be-
ruhigung für sich haben, nur dem Gesetze, das er
sich selbst gegeben hat 3), zu gehorchen.

§. 163.

Aber diese Vorzüge der demokratischen Gesetzge-
bung sind bloß eine von der Einbildung entworfene
Skizze der Möglichkeit, nicht das Gemälde der
Wirklichkeit. Xamolxis, als er die Art, wie
die Gesetze zu Athen gegeben wurden, beobachtete, fand
es sonderbar genug, daß die weisen Männer der

Republik die Gesetze vorschlugen, und die Ununterrichteten darüber entschieden. Was dem sýnthischen Philosophen sein Beobachtungsgeist sagte, darauf mußte der Bürger der Demokratie, wo jeder stimmt, sehr oft von seinem Selbstgeföhle geleitet worden seyn. Die Beredsamkeit des Perikles hatte den Athenienser erschüttert, fortgerissen, unterjochet; er war auf dem Stimmfelde für den Vortrag des Redners eingenommen, hielt sich von dem Vortheile der gemachten Regung überzeugt. Aber, wann er sich allein fand, wo die Täuschung verschwunden war, wo die Heftigkeit der Beredsamkeit ihn nicht mehr erhigte, sagte er sich: Ich bin doch nur ein Schuster; die mit mir, um mich herum stimmten, waren ein Töpfer, ein Fleischer u. s. w. und wir — wir haben über das Gesetz entschieden. Er fühlte es dann nur zu wohl, daß nicht er, sondern Perikles das Gesetz gegeben habe. Und wenn überdieß der Demagoge nicht der Schüler des Anaxagoras und Zeno, wenn es ein Nicias war, ein Mann, wie ihn Aristophanes in den Rittern geschildert, ohne Kopf und Herz, aber mit einer Brust und Stirne von Erz; was war von einem Gesetze, das der Lederhändler Nicias vertrat, für ein hoher Bes

griff zu haben? Die Gesetze, welche in einer Volksversammlung erlassen werden, sind also nur selten, sind nie der Ausschlag einer ordentlichen, reifen Überlegung, deren eine Menge niemals fähig ist; 4) sind nicht der Ausschlag der überwiegenden Einsicht der Nation; sie sind der Wille des Demagogen, der die Menge entweder bey dem Sauche 5) oder den Ohren 6) zu fassen weiß, und sie zum Werkzeuge seiner Absicht und Herrschsucht gebrauchet. Der furchtbarste Despotismus, schreibt La Croix, a) ist der eines dürstigen Pöbels; er schrieb dieses schon vor der Regierung der Pikenz aber er hätte schreiben sollen: Der furchtbarste Despotismus ist der Despotismus eines Demagogen, dem der dürstige Pöbel zu Gebot steht. Die Helden des Terrorismus hätten seinen Satz außer Zweifel gesetzt.

a) Constitutions des principaux états d'Europe etc. T. 1. Discours 1.

S. 164.

Diesen Gebrechen der Gesetzgebung in Demokratien ist durch Volksvorstellungen nicht nur nicht abgeholfen; die Nachteile werden dadurch noch ver-

größert und vermehret. Wie werden Volksvorstellungen gewählt? Ränke aller Art, kriechende Geschmeidigkeit, Besehungen, Verheißungen gewinnen oder erkaufen die Stimme eines erhitzten oder trunkenen Pöbels, der nicht selten, wenn die Verküpfung vorüber ist, auf seine Wahl mit Erstaunen, Beschämung, Trostlosigkeit zurück sieht. Die Volksvorstellung, die eine erlauchte Versammlung der einsichtsvollsten, tugendhaftesten Männer seyn sollte, ist nicht selten der Abschaum der Nation. Wir haben es gesehen 7). Nun aber, so bald die Volksvorstellung gewählt ist, wird sie Aristokratie gegen das Volk, und bleibt Demokratie unter sich, in ihren Berathschlagungen, in ihren Beschlüssen. Überall, wo eine zahlreiche Versammlung entscheiden soll, bemächtigen sich die Beredsamsten, die Berwegtesten, die Ehrfuchtigsten der Rednerbühne und der Meinungen. Und wenn dann noch Rottirungen von aussen, wenn der Ungeflumm des Klubs in die Berathschlagungen von innen Einfluß nehmen; wenn die auf den Tribunen sich eindringenden oder absichtlich vertheilten Haufen des faustfertigen Pöbels durch Zeichen ihrer Theilnahme, ihrer Vorliebe oder Abneigung, die einzelnen Stimmenden verwegen oder zaghaft machen, oder wohl gar sich Drohungen

und Gewaltthaten erlauben, mithin der Erörterung in Weg treten, der Freyheit der Stimmen Zwang an-
 thun, einen Theil der Stimmführenden zu verstum-
 men, nöthigen; wie soll die Nation günstig für eine
 Gesetzgebung eingenommen seyn, von der sie sich nicht
 bergen kann, daß die beschlossenen Gesetze nicht das
 Werk einer freyen gemeinschaftlichen Er-
 wägung, daß sie das einseitige Werk des Par-
 theygeistes sind; daß nicht sie durch ihre Gewaltträ-
 ger sich die Gesetze, welche ihr die vortheilhaftesten
 seyn würden, gewählt, sondern der übermäch-
 tige Theil, was ihm beliebte, dem Ganzen zum Ge-
 setze aufgedrungen hat? 8)

§. 165.

Aber, wodurch wird es der erblichen Aristokratie, der übelsten Verfassung unter allen, wofür
 mit Rousseau sie wohl jedermann erkennet, möglich
 seyn, ein günstiges Vorurtheil für die Gesetze einzu-
 flößen? Ich suche die Mittel vergebens. Diese Verfas-
 sung hat überall den grossen, mit ihrer Wesenheit in-
 nigst verwebten Nachtheil gegen sich, daß sie das Volk
 in zwey Partheyen theilet, deren Wohl und Ab-
 sichten sich entgegen stehen, die sich hassen, wie es Un-

terdrücker und Unterdrückte beständig thun
 werden: und es ist bloß ein tröstlicher Schriftsteller-
 Traum um eine Aristokratie, wie Aristoteles
 ungefähr sie forderte, deren Mitglieder ihren Vorzug
 nur darin bestehen lassen sollten, in dem Senate für
 das Wohl des Volkes zu wachen, auffer dem Se-
 nate sich mit dem Volke in Gleichheit zu setzen.
 Eine Aristokratie von dieser Art ist nie bestanden, wird
 nie bestehen 9). Immer gab es für einen Publi-
 cola unzählige Claudier, die ihre Verachtung
 gegen die Plebejer so wenig geheim hielten, daß sie
 nicht nur in der Kurie, daß sie selbst vor den Volks-
 versammlungen das Recht der Ehen zwischen Pa-
 triziern und Plebejern eine Befleckung der Fami-
 lien, eine Entweihung der Göttervereh-
 rung und heiligen Gepränge nannten, und
 diese Vermengung mit den unordentlichen
 Vermischungen der wilden Thiere in Ver-
 gleich zu setzen, den Übermuth hatten. 10) Es ist
 einem Volke unmöglich, für eine Gesetzgebung wahre
 Anhänglichkeit zu haben, die einen und zwar den
 grösseren Theil durch Anmassungen und
 Vorrechte des andern beleidiget, und beständig
 durch Ausschliessungen erniedriget. Der
 Senat von Venedig sah diese Unmöglichkeit deutlich

ein. Man suchte da den Volksklassen ihre Knechtschaft durch alle Blendwerke der Freyheit zu verkleiden: die Ausgelassenheit aller Art war ohne Schranken und Einhalt; aber von der Verfassung der Republik und von ihren Gesetzen gut sowohl als übel nur zu sprechen, war auf das strengste untersagt, war auch für Reisende äusserst gefährlich. Der grosse Rath, und noch mehr der Rath der Sehnänner, fanden nothwendig, selbst die Lobsprüche einer zu sehr gepriesenen Regierung zu hindern, um den Klagen über die unterdrückende Härte derselben die Gelegenheit abzuschneiden.

§. 166.

In monarchischen Staaten, wo der Regent beschränkt heißt, weil die Grundverfassung die Stände zur Stimmung über die Gesetze mitberuft, wird das Zutrauen gegen die Gesetzgebung immer dem Grade der Achtung und des Zutrauens gleich kommen, den die Versammlung der Stände einer Nation einzusüssen, vermögend ist. In den Zeiten der allgemein herrschenden Feodalverfassung, wo das ungedelbte Volk für nichts geachtet war, kannte man unter der Benennung der Stände nur den begü-

erten Adel und hohen Klerus. Wenn in spä-
 teren Zeiten, als Kunstleiß und Handlung Reichthü-
 mer, und diese ihren Besitzern Einfluß und Ansehen
 erwarben, auch den Städten unter den Ständen
 Platz gegeben ward, so wurden die Stimmsführer des
 dritten Standes in den Versammlungen durch
 absichtlich ausgesonnene Unterscheidungen erniedriget,
 zaghaft gemacht, und das Stimmrecht der Volksvoe-
 treter durch ihre geringe Anzahl beynähe ganz verei-
 telt. 11) Gegen eine Gesetzgebung von solcher Beschaf-
 fenheit werden die ausgeschlossenen Volksklassen
 stets Mißtrauen hegen, welches durch die Samm-
 lungen der sogenannten Landtagsbeschlüsse
 bey allen Völkern nur zu sehr gerechtfertiget
 wird. Aber in gegenwärtigen Zeiten ist auch da,
 wo Absichten oder Umstände noch der Ver-
 wirklichung selbst entgegen stehen, dennoch der
 gerechte Anspruch aller Volksklassen, wo
 Versammlungen der Stände gehalten werden,
 in solchen Versammlungen ihre Wortführer mit
 gleichem Ansehen und verhältnißmäßigem
 Stimmgewichte zu haben, in das Reine gebracht.
 Und eine Versammlung, wo alle Volksklassen über
 ihre Bedürfnisse Vorschläge zu machen, die gemach-
 ten Vorschläge zu untersuchen, ihre Einsicht gemein-

schafflich zu vereinigen, Gelegenheit haben, verdient, wenn irgend gegen den Einfluß der Bestechung Zutrauen Platz greifen kann, das günstige Vorurtheil, daß alle hier erwogenen Gesetze dem allgemeinen, wechselseitigen Wohlstande zuträglich sind.

§. 167.

Was in beschränkten Monarchien der Annahme des Gesetzes vorgeht, das ist eine vorsichtige Regierung in den sogenannten unbeschränkten Monarchien 12) einigermaßen bey der Bekanntmachung nachzutragen bemühet. Die alten nordischen Fürsten setzten ihren Verordnungen stets ein *Witena-gemot* vor: das war die Gutheißung der *Witen*, der weisen Männer, für deren höhere Einsicht das Volk Verehrung hatte. Die Regenten späterer Zeiten gebrauchen sich größtentheils der Formel: *Nach reifer Berathschlagung mit — oder: Auf Einrathen unserer Dikasterien u. d. g.* Sollen diese Versicherungen mehr seyn, als unbedeutende Formeln, sollen sie in den Augen der Nation Kraft und Wirksamkeit erhalten, und Zutrauen einflößen 13), so ist es in jeder Betrachtung wesentlich.

bey denjenigen Kollegien, welche auf die Gesetzgebung einfließen, die Freymüthigkeit der Meinungen und Vorstellungen nicht zu unterdrücken, und die Verathschlagungs - Versammlungen nicht zu bloß knechtlichen Werkzeugen der Eigenmacht, Laune und Willkühr abzuwürdigen 14).

§. 168.

Ein nicht weniger von bürgerfreundlichen Monarchen nie vernachlässigtes Mittel, ihren Gesetzen Achtung und Zutrauen zu erwerben, ist: daß jedes Gesetz am Eingange begründet, die Ursache nämlich voraus geschickt wird, welche dasselbe in Beziehung auf das allgemeine Wohl nothwendig, und in Beziehung auf das Einzelne nützlich macht. Aristoteles hatte bey seinem politischen Werke nur die Verfassung der kleinen griechischen Republiken vor Augen, wo die Gesetze in den öffentlichen Versammlungen immer vorher untersucht wurden: und als ein Grieche vermengte er nach dem Tone seines Landes insgemein die Monarchie mit dem Despotismus. Diesem Begriffe zu Folge hatte er Recht zu sagen: Eine Einleitung bey einem Gesetze sey ungeschicklich 15). Der Schriftsteller neuerer

Zeiten, indem er die Verschiedenheit der Regierungsformen vor Augen hat, wird sagen: Der Prolog wäre an dem Gesetze ein Auswuchs in Staaten republikanischer Form, weil er das Gesetz ohne Nutzen verlängerte; ein Auswuchs auch bey dem Gebote des Despoten, der es unter seiner Würde halten wird, lebenden Sklaven eine Ursache zu sagen, warum er gebietet. Aber der Prolog ist ein wesentlicher Theil des Gesetzes, vorzüglich in unbeschränkten Monarchien; er ist da das charakteristische Merkmal, wodurch sich Gesetze, welche die Sorgfalt für das allgemeine Wohl veranlassen, von denen, die nur herrischer Eigenwille aufdringt 10), unterscheiden, und bey dem, der befolgen soll, die Beweggründe zur Beobachtung vermehren. Eine Regierung, die sich selbst vorschreibt, ihre Verordnungen überall, wo es nur möglich ist, mit Gründen zu begleiten, zeigt Zuversicht in ihren Maßregeln, ehrt den Verstand der Bürger und ihre Rechtsschaffenheit, scheint weniger zu befehlen, als anzurathen; und jeder Bürger dünkt sich nicht weniger dem Monarchen als seiner eigenen Einsicht zu gehorchen.

S. 169.

Jedoch auch da, wo die besondere Begründung eines Gesetzes nicht Platz haben kann, wird ein Volk noch der gewöhnlich am Eingange voraushgehenden allgemeinen Versicherung: Bewogen durch unsere Vorsorge für die öffentliche Wohlfahrt, oder einer ähnlichen, gern glauben, wird es seine Einsicht unter die Einsicht derjenigen gern schmiegen, an denen es Güte des Herzens und Erhabenheit des Verstandes erkennet, die Zutrauen einzustößen, und zu rechtfertigen fähig sind. Darum werden die Gesetze eines Vaters des Vaterlandes, die Verordnungen eines Ministers, dessen Verwaltung in Segen ist, immer mit Freuden befolget. Aber eben darum wurden auch die vortrefflichsten Verordnungen eines Libers oder Domitians nur mit Mißtrauen und Furcht aufgenommen. Man hatte Grund, dabey stets den Hinterhalt der Absicht zu argwohnen. 17)

S. 170.

An die voraus gehende Betrachtung reihet sich folgende von selbst: Daß die Gesetze in den Augen des

Erster Band. G g

Volles mit Vorliebe oder Vorabneigung erscheinen, je nachdem die öffentliche Meinung denjenigen, welche bey der Gesetzgebung a) angewendet werden, vorthailhaft oder ungünstig ist. Es kann daher in Monarchien nicht gleichgiltig seyn, aus welchen Gliedern ein Gesetzausschuß bestehe 18). Männer von anerkannter Unbescholtenheit, verehrter Einsicht, festen Grundsätzen, und die in ihren Gesinnungen sich beständig nicht weniger Freunde ihrer Mitbürger als Verehrer des Thrones gezeigt haben, werden auch den strengsten Befehlen Ehrerbietung verschaffen. Männer hingegen, deren Ruf zweydeutig, deren Gesinnungen geschweidig, deren Einsichten zweifelhaft sind, werden auch die heilsamsten Befehle nie beliebt machen. Will man ein Beyspiel, wie weit die Menge ihre Abneigung gegen einzelne Menschen zu treiben fähig ist: die römischen Soldaten weigerten sich unter gehaftten Anführern nicht nur zu siegen, sie wollten sogar absichtlich besteeget werden 19). Ein Volk wird gehafte Nomotheten gewissermassen nicht würdigen, ihnen für die Wohlthat eines guten Gesetzes verpflichtet seyn zu wollen. Ich werfe nur noch einen Nebenblick auf diesen Gegenstand. Justinian

hat die Verfassung eines Gesetzbuches dem Trebonianian übertragen: ein weiserer Fürst wird Trebonianian höchstens für tauglich halten, dasjenige nieder zu schreiben, was zeitverwandte Platonen ihnen in die Feder sagen.

§. 167.

§. 171.

Unter den Charakteren a), welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen, bringt die wahrhaft gefühlte Güte und das daraus entspringende Wohl, das der ganzen Nation unter diesen Gesetzen zu Theil wird, nicht bloß eine Vermuthung hervor: die Anhänglichkeit für solche Gesetze gründet sich auf Überzeugung 20). Das Gefühl einer solchen Güte aber kann sich nur auf die fortgesetzte Wahrnehmung stützen: daß die Gesetze mit den Bedürfnissen der Nation nach Lage und Himmelsstrich, nach der physischen Organisation 21), nach Charakter, Sitten und Begriffen übereinstimmen. Es bietet den Schein eines erhabenen Gedankens an 22), den Völkern eines großen Reiches gleiche Gesetze zu geben. Aber die Natur, da sie die Bedürfnisse vermannigfalt-

tiget, wird sich dem hochmüthigen Entwurfe, alles in eine Form zu werfen, beständig widersetzen. 23) Das römische Volk war von der Vortrefflichkeit seiner Geseze so sehr eingenommen, daß es die Mittheilung derselben als die größte Wohlthat ansah, die es einem Volke erweisen konnte. Doch die Her niker schlugen diese Wohlthat aus; sie mußten also die eigenen Geseze für vortreflicher halten. Die Verschiedenheit der Begriffe ist in folgendem Beyspiele noch auffallender: das römische Volk, dieser Populus Rex ward durch den Anblick der Ruthen, die seinen Rücken, der Beile, die seinen Nacken bedrohten, nicht beleidiget. Der Deutsche in seinen Wäldern bezeichnete den Abscheu gegen diese Wahrzeichen der römischen Magistratur durch die Niederlage der Legionen. Der weise Plan der Natur kann Gesezgebern grosser Staaten zum Vorbilde dienen. Es herrscht darin Übereinstimmung und Mannigfaltigkeit: sie hat den Völkerschaften unter dem Nordpole und der Linie gleiche Geseze der Bedürfnisse gegeben, aber sie hat für die Befriedigung dieser Bedürfnisse auf verschiedene Art vorgesehen. Die Baumwolle, der Stoff der leichten Bedeckung, wächst unter dem heisseren Himmelsstriche; die

Thiere mit dem schützenden Pelzwerke befinden sich an dem Gestade des Eismeeress.

2) S. S. 161.

S. 172.

Aus den Bemühungen der Gesetzgeber beynahse aller Völker und Zeiten, ihre Gesetze von irgend einem lange bestehenden Staate zu entlehnen, und solchen durch eine solche Herleitung gleich Anfangs Ansehen zu erwerben, sieht man, daß das Alter der Gesetze, welches Baco vortreflich den darüber ergangenen Ausspruch der Zeit nennet, stets als ein Charakter angesehen worden, der ihre Ehrwürdigkeit vergrößert. Das Alter der Gesetze ist zum Theile die Folge der Unveränderlichkeit.

S. 173.

Es ist ohne Zweifel übertrieben, wenn die Chineser an ihren Gesetzen, Sitten und Gebräuchen so streng halten, daß sie, wie die Missionäre erzählen, zwar von dem Vorzuge des europäischen Schiffbaues vor ihren Pirogen vollkommen überzeugt, dennoch, anstatt denselben anzunehmen, antworten: Aber dieß

sind gleichwohl nicht chinesische Schiffe! Indessen wird eine Nation sich immer glücklicher bey Gesetzen schätzen, die von Regenten zu Regenten, von Minister zu Minister durch Jahrhunderte unabgeändert bestehen, als bey solchen, die mit jeder Thronveränderung oder neuen Ministerchaft umgeformet werden, und nur zu offenbar Eigenmacht und Willkühr bezeichnen. Wenn der Bürger bey öfters geänderten Gesetzen auch sonst vielleicht nicht bedenklicher argwohnet ²⁴⁾, wenigstens muß er denken: Die Regierung habe die besten Maßregeln zum gemeinen Wohle nicht gefunden, da sie noch immer darnach sucht. Gegen eine solche Unstätigkeit der Gesetzgebung wird nur ein auf die Natur des gesellschaftlichen Vertrages mit Rücksicht auf die eigenen politischen und physischen Umstände erbauter Staatsplan Abhilfe gewähren, auf welchen dann die Verschiedenheit der Personen, die an der Spitze der öffentlichen Verwaltung stehen, nicht Einfluß nehmen kann. Ein festgesetzter Staatsplan ist vorzüglich in Monarchien ein Damm gegen die häufigen Neuerungen, welche auch den besten Vorsehrungen selten gestatten, Stand und Festigkeit zu gewinnen, da der beschränkte Zeitraum ei-

net Regierung oder Ministerschaft meistens nur zum Niederreißen hinreicht. Und überhaupt zum Einreißen gehört mehr nicht, als die Hand eines Maurers: aber das Wiederaufbauen fordert den Kopf eines Architekten.

§. 174.

Die Unveränderlichkeit der Gesetze müßte jedoch nachtheilig wirken, und selbst die Geringschätzung derselben herbey führen, wenn überhaupt zu allgemein und ohne Unterschied der Zeiten, der Gegenstände und Begriffe mit zu grosser Strenge darüber gehalten würde. Schon hat der Grundsatz der Unveränderlichkeit in Ansehung solcher Gesetze eine Anwendung, die sich auf wechselnde Umstände beziehen, und daher nach denselben öfters abändert werden müssen, wie der größte Theil der besonders sogenannten Polizeyvorkehrungen 25). Auch diejenigen Gesetze, die mit der durch Zeit und Vorfälle veränderten Lage des Staates nach äusseren Verhältnissen, und mit den Begriffen der Nation in einem sichtbaren Widerspruche stehen, fordern zur Veränderung auf. Gesetze sind, wie alles übrige, dem Veralten 26) unterworfen. Diejenigen, welche bey dem Entstehen eines Staates den

damaligen Umständen angemessen waren, können es eben darum nicht mehr seyn, wenn der Staat sein volles Wachstum erreicht hat. Die Gesetzgebung muß daher unumgänglich die Ereignisse im Gesichte haben, stets der vorrückenden Bildung, der Einsicht der Zeit, stets dem Vorschritte der Begriffe zur Seite gehen, und die Vorkehrungen mit denselben in Übereinstimmung bringen 27). Aber dann muß sie nicht weniger die Nothwendigkeit ihrer neuen Maßregeln immer, so viel möglich, auffallend zu machen, und hauptsächlich die grossen auf den gemeinschaftlichen Zustand der Bürger einwirkenden Veränderungen mit Klugheit vorzubereiten 28), bedacht seyn.

S. 175.

Das für die Gesetzgebung günstige Vorurtheil muß geschwächt a) oder ganz zerstöhret werden, wenn sie das gemeine Wesen durch die Menge von Gesetzen überladet; wenn sie Anstand im Ausdrucke und Deutlichkeit im Gegenstande vernachlässiget 29); wenn die Gesetze durchkreuzenden Erklärungen der Rechtsgelehrten, und schon der Rechtsschulen Preis gestellet sind; wenn es erlaubt

ist, in den Gesetzen sogenannte Antinomien aufzusuchen, in der Vollstreckung spikfindige Unterscheidungen anzunehmen, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes zweydeutig machen, oder ganz vereiteln können; wenn endlich von den allgemeinen Gesetzen häufige Ausnahmen ertheilet werden.

a) S. S. 161.

S. 176.

Die Menge der Gesetze ist zu allen Zeiten als eines der größten Gebrechen einer Verwaltung angesehen worden. Das *corruptissima republica plurimae leges* des Tacitus wird von allen Schriftstellern wiederholt. Die Überhäufung der Gesetze ist nicht bloß ein Zeichen von dem Verderbnisse des gemeinen Wesens, sie ist oft eine Ursache desselben. Unfähig, so häufige Gesetze im Gedächtnisse zu behalten, unfähiger noch, sie zu beobachten, gewöhnt man sich erst, manche für überflüssig zu halten, und bald alle zu verachten. Jede Gesetzgebung, die ohne vorbereiteten Plan, ohne über alle Theile festgesetzte Grundsätze in ihren Verordnungen nur dem Anstosse der augenblicklichen Umstände folget, und über jeden einzelnen, oft unbedeutenden Fall insbesondere be-

stimmt, muß unvermeidlich zur Kleinfügigkeit einer Kasuistik 30) herabsinken, die sie nicht allein geringschätzig, sondern zugleich die Befolgung verhaft macht. Man nimmt sie über die Absicht in Argwohn, der bürgerlichen Freyheit jedes Nebenpächten unwegsam zu machen, und findet darin weniger das Verlangen, die Übertretung in ihren mannigfaltigen Formen zu verhindern, als die Begierde, für jede Form der Übertretung die bestimmte Strafe zur Hand zu haben. Und ist besonders der Gegenstand eines Gesetzes zu Fiskalbestrafungen geeignet, so sieht man in der mühsamen Anstrengung, mit welcher politische Lambrine alles zu erschöpfen suchen, nicht das Besorgniß, die Gesetze zur genaueren Befolgung zu leiten, sondern den Wunsch, dem Tariffe der Übertretungen die möglichste Vollständigkeit zu geben. Eine Gesetzgebung, die ihrer Würde eingedenk ist, wird sich einen solchen Argwohn zuzuziehen, hüten. Ihre Verordnungen werden immer, wenn ich so sagen darf, in das Grobse und Allgemeine gezeichnet seyn, und das Besondere des Einzelnen in der einleuchtenden Deutlichkeit der Grundsätze, von denen sie geleitet wird, mitbegreifen.

S. 177, *manu zum demum*
 ma. Wo bey Gesetzen der *Polemika*) Platz gelassen,
 und wohl selbst eine Art von Ruhm darin gesucht wird,
 den Sinn der Gesetze durch mannigfaltige *Ausle-*
gungen ungewiß zu machen, da ist erstens keine
 Sicherheit für den Bürger, dessen Handlungen die
 Gesetze eine Richtschnur seyn sollen; zweytens ver-
 schwindet nothwendig alle Achtung gegen Gesetze, über
 deren Sinn selbst diejenigen, welche aus der Rechts-
 gelehrsamkeit ihr Geschäft machen, nicht vereinigt sind.
Antinomien, das ist, Widersprüche von Gesetz zu
 Gesetz sind meistens die Folge der Menge, nicht selten
 der Beweis, daß die Gesetzgebung weniger von fes-
 ten Grundsätzen, als von dem Anstosse des
 Augenblickes geleitet wird. Was aber kann man
 für eine günstige Meinung von einem Werke haben,
 das zugleich bejahet und verneinet? Kontro-
 versen über die Gesetze sollen daher aus den Schu-
 len, und *Antinomien* aus jedem Gesetzbuche
 verwiesen werden. *Plato* rühmet die Vortrefflichkeit
 des Gebotes bey den *Lacedemoniern*, welches über
 den Werth oder Unwerth der Gesetze zu streiten
 untersagte; er sah es für wesentlich an, daß ihre Hei-
 ligkeit auf keine Weise bezweifelt werden könne.

Es ist kaum zu begreifen, wie man verkennen konnte, was für nachtheilige Folgen es für die allgemeine Folgsamkeit haben müsse, zwischen Verbindlichkeit vor dem Richter und Verbindlichkeit im Gewissen eine Unterscheidung a) zu machen. Diese Lehre ist eines der künstlichsten Mittel, deren sich das neue Rom bedient hat, die Bande des bürgerlichen Gehorsams zu zerstückeln, und Völker und Throne seiner Allmacht zu unterwerfen. Wo diese Unterscheidung gilt, ist die Gewalt der Regierung und der Gesetze ganz dahin. Sie vermögen weiter nichts: die Päbste als angemastete Meister der Gewissen vermögen alles; sie vermögen die Unterthanen aller Regierungen von der Pflicht gegen die bürgerlichen Gesetze zu entbinden, und entgegen den Unterthanen aller Regierungen die Vorschriften Roms durch inneren Zwang unverbrüchlich zu machen. Auch waren es die isidorischen Kanonisten, welche zuerst diese Lehre auf die Kanzeln brachten, von welchen sie sich auch auf andere Lehrstühle der Rechtswissenschaft eingedrungen hat, auf deren manchen sie sich noch erhält, und vielleicht in den Beichtstühlen fortgepflanzt wird. Was die

Gesetzgebung von der Religion zu Bekräftigung ihrer Vorschriften entlehnet, ist vereitelt, wenn geglaubt werden kann, daß die Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers an den Gränzen des Gewissens ein Ende nimmt. Die größte Wirksamkeit, welche die öffentliche Verwaltung zuverlässig bey jedem Gesetze zum Endzwecke hat, fordert, daß der Bürger sich in seinem Innern zur Beobachtung desselben verbunden halte. 31) Der ehemalige Klerus der französischen Kirche war verpflichtet, vor Erhaltung des theologischen Doctorats vier Lehrsätze zu beschwören, die auf die Sicherheit der Könige Beziehung haben. Die Sicherheit der Könige und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung, die auf der Befolgung der Gesetze beruhet, macht es rätlich, den Lehrern der Theologie und Rechtswissenschaft, den Seelsorgern und Reichvätern vor dem Antritte ihrer Ämter den Eid über den Lehrsatz abzunehmen: Daß jedes Gesetz nicht weniger vor dem inneren Richterstuhle (des Gewissens), als vor dem äusseren verbindlich mache.

a) S. S. 175.

§. 2179. Jedes Gesetz, ohne zu unterscheiden, ob dem-
 selben eine Strafe beygesetzt ist oder nicht. Denn
 von dieser sonderbaren Unterscheidung zwischen bepö-
 nten und unbepönten Gesetzen) wird der Schein-
 grund des vorgedachten gefährlichen Satzes abgeleitet.
 Soll die beygesetzte Strafe nach Absicht des Ge-
 setzgebers und der Vernunft die Verbindlichkeit
 vergrößern; welche auch noch so widersinnige Ver-
 drehung könnte nicht geschähet werden, wenn es er-
 laubt ist, zu glauben: daß die Vermehrung der
 Beweggründe die Verbindlichkeit ver-
 mindere? Diesem Irrthume wird durch die Mei-
 nung Eingang verschafft: die Strafen wären als
 eine öffentliche Genugthuung 32) anzusehen.
 Es folget sich dann natürlich, daß, sobald Genug-
 thuung geleistet wird, keine Beleidigung
 weiter vorhanden ist. Doch die Genugthuung ist sehr
 oft, ist überall, wo Leibesstrafe eintritt, nicht
 möglich; ist es selbst wenig in den Fällen einer Geld-
 strafe, worauf diese Meinung zuletzt hauptsächlich sich
 zu beschränken scheint. In Ansehung dieser letzteren
 sprechen die Kasuisten: der Gesetzgeber habe durch

den Befehl der Strafe die Wechselwahl gelassen, entweder das Gesetz zu beobachten, oder zu zahlen. Ich will den eigenen Sinn einer solchen Wechselwahl vor Augen legen: man mag dann entscheiden, ob es eines Gesetzgebers würdig seyn könne, in diesem Sinne zu sprechen, oder zu handeln. Jedes Gesetz hat die Handhabung irgend eines Theiles der allgemeinen Wohlfahrt zum Zwecke: jede Übertretung ist daher eine, wenigstens antheilmäßige Verletzung dieser Wohlfahrt. Der Gesetzgeber spräche also: Handle, wie es die gemeinschaftliche Wohlfahrt fordert, oder: gegen eine Taxe sey es dir erlaubt, dieselbe zu verletzen.

a) S. §. 175.

§. 180.

Nicht minder schädlich für das Ansehen der Gesetzgebung kann die Meinung a) werden: Daß der bloße Nichtgebrauch Gesetze aufhebe. Eigentlich ist Nichtgebrauch, wie er immer bemäntelt werde, nur Nichtbeobachtung eines bestehenden Gesetzes. Könnte ein Gesetz durch Nichtbeobachtung abgeschafft werden, so läge die Kraft desselben ganz und einzig in dem Willen desjenigen, der dadurch ver-

bunden werden soll. Seine Nichtbeobachtung aber ist entweder eine Folge des Ungehorsams, oder weil er urtheilet, das Gesetz sey dem Zwecke nicht angemessen, nicht den Umständen zusagend. Für den ersten Fall werde ich mich begnügen, zu fragen: Kann Ungehorsam 33) Gesetze aufheben? Im zweyten Falle: wird der gemeinschaftliche Wille dem einzelnen untergeordnet, wird der einzelne Bürger zum Richter der Gesetzgebung erhoben, wird das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines jeden unterworfen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumt 34): und das Gesetz ist nur für denjenigen allein geschrieben, der zu beschließen, die Gesetze zu beurtheilen, oder der für sich zu denken, zu trüg oder zu unfähig ist. Wäre daher ein Gesetz mit den Umständen nicht mehr übereinstimmend, so fordert das Ansehen der Gesetzgebung, dasselbe nicht durch Nachsicht außer Kraft kommen zu lassen, sondern ausdrücklich aufzuheben. Dadurch wird sie dem schädlichen Vorurtheile ausbeugen, als hätte sie stillschweigend die Aufhebung eines Gesetzes bewilliget, dessen Nichtbeobachtung ohne Ahndung geblieben ist. Ist wäre es der öffentlichen Verwaltung nicht möglich, Nichtbeobachtungen zu ahnden, da

sie zu ihrem Kenntnisse nicht gelangten. Und wenn dieselben bey wiederholten Fällen endlich wahrgenommen würden, so hätten die Übertreter schon den schützenden Vorwand in der Vermuthung, daß die Abstellung des Gesetzes stillschweigend bewilliget gewesen. Das Gesetz redet öffentlich und ausdrücklich: wie kann dabey auf ein Stillschweigen geschlossen werden? So lange die öffentliche Verwaltung nicht widerrufenet, so spricht sie immer laut: Ich will! und nun soll man gerade das Gegentheil: Daß sie nicht will, vermuthen können. 35)

a) S. 5. 175.

§. 131.

Ausnahmen von Gesetzen a) fallen hier nur so fern unter die Betrachtung, als ihre Ertheilung dem allgemeinen Begriffe von der Güte der Gesetze widerstrebet. Wosfern es als ein Glück betrachtet werden kann, den Gesetzen nicht gehorchen zu dürfen, so kann es für ein Unglück betrachtet werden, sie befolgen zu müssen 36). Dieser Schluß ist nicht nur natürlich, er ist nochwendig. Die allgemeine Folgsamkeit verschwindet also, wenn die Bürger einmal die Meinung annehmen, daß es ein Vorzug ist, von Gesetzen befreyet zu seyn. Diese Meinung wird sehr dadurch bestätigt, wenn Bür-

ger, die sich um den Staat ausgezeichnet verdient gemacht haben, durch Befreyungen von Gesezen belohnet werden. Das Bestreben der Pflicht selbst wird da die Kraftlosigkeit der Geseze nach sich ziehen: man wird dem Staate dienen, um sich von seinen Gesezen los zu machen, um ihm nicht gehorchen zu müssen.

a) S. S. 1751